

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 44/2019

1. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO)
7. Wahlperiode vom 1. Oktober 2019 1515

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern vom
14. Oktober 2019 1558

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 10. Oktober 2019 1562

Sächsische Staatsministerien des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-
riums des Innern für die Programme der Städtebau-
förderung – Programmjahr 2020, für das Programm
„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“
2020 sowie für Modellvorhaben Städtebauförde-
rung vom 16. Oktober 2019 1563

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvor-
haben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der
380-kV-Leitung Preilack – Streumen“ Gz.: DD32-
8301/22/22 vom 9. Oktober 2019 1566

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-
Pflicht des Änderungsvorhabens „B 98 Regenwas-
serkanal in Thiendorf“ (Gz.: DD32- 8301/22/24) vom
11. Oktober 2019 1568

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung pharma-
zeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH
Gz.: DD44-8431/2120 vom 15. Oktober 2019 1570

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Geset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben der Errichtung eines Gefahrostofflagers
durch die Faunas Grundstücksverwaltungsgesell-
schaft mbH & Co. Vermietungs KG in 01723 Wils-
druff Gz.: DD44-8431/1114 vom 22. Oktober 2019 1571

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen
nach § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Gewässeroffenlegung Krebsbach“ Gz.: C46_DD-
0522/969 vom 8. Oktober 2019 1572

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kom-
munale Datenverarbeitung über die Prüfung und
Verwendung von Programmen vom 14. Oktober
2019 1574

Bekanntmachung des Staatsbetriebes Geobasis-
information und Vermessung Sachsen über das
Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines
Amtsverwalters vom 15. Oktober 2019 1575

Bekanntmachung der Sächsischen Landes-
anstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur
Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertra-
gungskapazitäten vom 14. Oktober 2019 1576

Bekanntmachung der Sächsischen Landes-
anstalt für privaten Rundfunk und neue Medien der
Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur
Durchführung einer zeitlich befristeten Erprobung
mit Rundfunk und Telemedien im DAB+-Standard
vom 14. Oktober 2019 1578

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zur
Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen
sowie zur Erweiterung des Standesamtsbezirkes
Oelsnitz/Vogtl. um das Gebiet des Standesamts-
bezirkes Schöneck/Vogtl. und deren Finanzierung
vom 30. September 20191580

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
im Personenstandswesen sowie zur Erweiterung
des Standesamtsbezirkes Oelsnitz/Vogtl. um das
Gebiet des Standesamtsbezirks Schöneck/Vogtl.
und deren Finanzierung1581

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung
der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach vom
15. Oktober 2019 1584

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach1585

Sächsischer Landtag

Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO)

7. Wahlperiode

Vom 1. Oktober 2019

I. Konstituierung		§ 30	Einberufung der Ausschusssitzungen, Tagesordnung
		§ 31	Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden
§ 1	Einberufung	§ 32	Feststellung der Anwesenheit
§ 2	Erste Sitzung	§ 33	Öffentlichkeit der Ausschüsse
		§ 34	Teilnahme anderer Mitglieder des Landtags
		§ 35	Teilnahme von Mitgliedern der Regierung und weiterer Personen mit institutionellen Rechten
II. Präsidentin oder Präsident, Präsidium, Schriftführerinnen und Schriftführer, Sitzungsvorstand		§ 36	Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände
		§ 36a	Beteiligung des Rates für sorbische Angelegenheiten
		§ 37	Beschlussempfehlung, Berichterstattung
§ 3	Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten	§ 38	Anhörungen
§ 4	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	§ 39	Beratungsgegenstände
§ 5	Zusammensetzung des Präsidiums	§ 40	Beschlussfähigkeit, Umlaufbeschlüsse
§ 6	Aufgaben und Sitzungen des Präsidiums	§ 40a	Fragen an die Staatsregierung
§ 7	Wahl und Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer	§ 41	Ausschussprotokolle
§ 8	Sitzungsvorstand	VII. Gesetzgebungsverfahren	
III. Mitglieder des Landtags		§ 42	Einbringen von Gesetzentwürfen
		§ 43	Beratungsverfahren
§ 9	Rechte und Pflichten	§ 44	Erste Beratung
§ 10	Verhaltensregeln	§ 45	Vereinfachtes Verfahren für Ergänzungsvorlagen und Nachtragshaushaltsgesetze
§ 11	Geheimhaltungsordnung, IT-Sicherheitsleitlinie, Datenschutzordnung	§ 46	Zweite Beratung
§ 12	Arbeitsunterlagen	§ 47	Schlussabstimmung
§ 13	Akteneinsicht, Aktenbenutzung	§ 48	Entschließungsanträge
		§ 49	Übermittlung des Gesetzesbeschlusses an die Staatsregierung
IV. Fraktionen		§ 50	Volksantrag
		VIII. Anträge	
§ 14	Bildung der Fraktionen	§ 51	Anträge, Änderungsanträge und Entschließungsanträge
§ 15	Reihenfolge der Fraktionen	§ 52	Behandlung von Anträgen
V. Vorlagen		§ 53	Dringliche Anträge
		IX. Befragung der Staatsregierung, Anfragen, Aktuelle Stunde	
§ 16	Vorlagen	§ 54	Befragung der Staatsregierung
§ 17	Behandlung von Unterrichtungen, Berichten und Kommissionsvorlagen	§ 54a	Fragestunde
§ 18	Unerledigte Gegenstände	§ 55	Aktuelle Stunde
VI. Ausschüsse		§ 56	Kleine Anfragen
		§ 57	Einbringung von Großen Anfragen
§ 19	Ständige Ausschüsse und zeitweilige Ausschüsse	§ 58	Behandlung von Großen Anfragen
§ 20	Einsetzung von Unterausschüssen	§ 59	Fristverlängerung
§ 21	Aufgaben	X. Petitionen	
§ 22	Federführung, Mitberatung	§ 60	Überweisung von Petitionen
§ 23	Stärke der Ausschüsse	§ 61	Obliegenheiten des Petitionsausschusses
§ 24	Benennung und Abberufung der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter	§ 62	Abgabefrist für Stellungnahmen
§ 25	Petitionsausschuss	§ 63	Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses
§ 26	Untersuchungsausschüsse	§ 64	Erneute Beratung
§ 27	Enquetekommissionen	§ 65	Erledigung
§ 28	Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung (Notparlament)		
§ 29	Anwendbare Vorschriften		

XI.
Besondere Beratungsgegenstände

- § 66 Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Misstrauensvotum
- § 67 Wahlen für den Verfassungsgerichtshof
- § 68 Wahl und Zustimmung für den Rechnungshof
- § 69 Wahl der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
- § 70 Wahl der oder des Sächsischen Ausländerbeauftragten
- § 70a Wahl der oder des Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
- § 70b Rat für sorbische Angelegenheiten
- § 71 Anklage gegen ein Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung
- § 72 Anklage gegen eine Richterin oder einen Richter
- § 73 Immunitätsangelegenheiten
- § 74 Auflösung des Landtags

XII.
Tagungen des Landtags

- § 75 Öffentlichkeit
- § 76 Zutritt zum Sitzungssaal
- § 77 Einberufung
- § 78 Redezeitfestlegung
- § 79 Tagesordnung
- § 80 Beschlussfähigkeit
- § 81 Beratung
- § 82 Wortmeldung, Worterteilung
- § 83 Zwischenfragen
- § 84 Kurzintervention
- § 85 Herbeirufung von Mitgliedern der Staatsregierung
- § 86 Redebeiträge der Mitglieder der Staatsregierung
- § 86a Redebeiträge weiterer Personen mit institutionellen Rechten
- § 87 Protokollerklärungen
- § 88 Freier Vortrag
- § 89 Zur Geschäftsordnung
- § 90 Zwischenrufe
- § 91 Erklärung außerhalb der Tagesordnung
- § 92 Persönliche Erklärungen
- § 93 Sachliche Richtigstellung
- § 94 Erklärung zum Abstimmungsverhalten
- § 94a Dauer der Erklärungen und Aussprache
- § 95 Verweisung zur Sache
- § 96 Ordnungsruf, Wortentziehung
- § 97 Ausschluss von Sitzungen
- § 98 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 99 Weitere Ordnungsmaßnahmen
- § 100 Unterbrechung der Sitzung
- § 101 Schluss der Sitzung

XIII.
Abstimmung

- § 102 Abstimmungsfrage, Einzelabstimmung über Teile einer Vorlage, Abstimmung über Sammeldrucksachen
- § 103 Abstimmungsregeln
- § 104 Wahlen
- § 105 Namentliche Abstimmung
- § 106 Abstimmungsergebnis
- § 107 Sitzungsunterbrechung

XIV.
Plenarprotokolle und Veröffentlichung

- § 108 Plenarprotokolle
- § 109 Überprüfung der Niederschrift
- § 110 Zwischenrufe

- § 111 Einsicht in Plenarprotokolle
- § 112 Veröffentlichung im Internet

XV.
Geschäftsordnungsfragen

- § 113 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 114 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 115 Änderungen der Geschäftsordnung

XVI.
Schlussbestimmungen

- § 116 Fristenberechnung
- § 117 Fristenwahrung
- § 118 Landtagsverwaltung
- § 119 Inkrafttreten

Anlagen zur Geschäftsordnung

- Anlage 1 Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags
- Anlage 2 Informationssicherheitsleitlinie für den Sächsischen Landtag
- Anlage 3 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags
- Anlage 4 Regeln über die Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern an Ausschusssitzungen
- Anlage 5 Richtlinie zur Einsichtnahme in Protokolle
- Anlage 6 Richtlinie für die Fragestunde
- Anlage 7 Richtlinie in Immunitätsangelegenheiten
- Anlage 8 Richtlinie für die Befragung der Staatsregierung

I.
Konstituierung

§ 1
Einberufung

(1) Die von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter als gewählt festgestellten und durch Wahlurkunde ausgewiesenen Mitglieder des Landtags treten auf Einladung des ältesten Mitglieds des Landtags (Alterspräsidentin oder Alterspräsident) spätestens am 30. Tag nach der Neuwahl zur ersten Sitzung zusammen.

(2) Mit dem Beginn der ersten Sitzung ist die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten des vorangegangenen Landtags beendet.

§ 2
Erste Sitzung

(1) Die erste Sitzung wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten eröffnet und geleitet, falls sie oder er ablehnt, vom nächstältesten dazu bereiten Mitglied des Landtags. Sie oder er führt die Geschäfte bis zur Übernahme des Amtes durch die neu gewählte Präsidentin oder den neu gewählten Präsidenten. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des vorangegangenen Landtags festgestellt.

(2) Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident benennt fünf Mitglieder des Landtags zu vorläufigen Schriftführerinnen oder Schriftführern. Hierauf erfolgen der Namensaufruf der Mitglieder des Landtags und ihre Verpflichtung. Die vor dem Landtag abzugebende Verpflichtungserklärung lautet: „Die Mitglieder des Sächsischen Landtags bezeugen vor dem Lande, dass sie ihre ganze Kraft dem Wohle des

Volkes im Freistaat Sachsen widmen, seinen Nutzen mehr, Schaden von ihm abwenden, die Verfassung und die Gesetze achten, die übernommene Pflicht und Verantwortung nach bestem Wissen und Können erfüllen und in der Gerechtigkeit gegen jedermann dem Frieden dienen werden.“ Die Verpflichtung wird durch Erheben von den Plätzen bekräftigt.

(3) Später eintretende Mitglieder des Landtags werden in der ihrer Berufung folgenden Sitzung des Landtags, an der sie teilnehmen, durch Handschlag verpflichtet.

(4) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach § 3

1. die Präsidentin oder den Präsidenten,
2. die Erste Vizepräsidentin oder den Ersten Vizepräsidenten,
3. die Zweite Vizepräsidentin oder den Zweiten Vizepräsidenten und
4. die Dritte Vizepräsidentin oder den Dritten Vizepräsidenten.

(5) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Schriftführerinnen und Schriftführer nach § 7 Absatz 1.

II.

Präsidentin oder Präsident, Präsidium, Schriftführerinnen und Schriftführer, Sitzungsvorstand

§ 3

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtags für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten vor.

(2) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen in der Reihenfolge gemäß § 15 Absatz 1.

(3) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang neue Bewerberinnen oder Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landtags, so findet ein dritter Wahlgang statt. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern kommen die beiden Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten.

(4) Erklärt sich die oder der Gewählte auf die Anfrage der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten zur Annahme des Amtes der Präsidentin oder des Präsidenten bereit, so geht die Führung der Geschäfte sofort auf sie oder ihn über; lehnt sie oder er ab, so wird die Wahl wiederholt.

(5) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden nach demselben Verfahren wie die Präsidentin oder der Präsident gewählt.

§ 4

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Landtag und führt seine Geschäfte. Sie oder er vertritt den Freistaat in allen Angelegenheiten des Landtags. Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident führt ihr oder sein Amt unparteiisch und gerecht. Sie oder er wahrt die Würde und die Rechte des Landtags, fördert seine Arbeit und hält die Ordnung aufrecht.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Landtags ein und leitet sie.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat in allen Ausschüssen beratende Stimme.

(5) Die Landtagsverwaltung untersteht der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten. Ihr oder ihm obliegen die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten sowie im Benehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des Landtags. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Landtags.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein. Sie oder er setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung und die Tagesordnung werden den Mitgliedern des Präsidiums fünf Werktage vorher zugeleitet. Sie soll die zugehörigen Beschlussvorlagen enthalten. Das Präsidium kann weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

(7) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt der dienstliche Verkehr des Landtags mit der Staatsregierung, dem Verfassungsgerichtshof, dem Rechnungshof und der oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

(8) Die Zusammensetzung des Präsidiums, Änderungen in der Zusammensetzung des Landtags, Beschlüsse zu Regierungsvorlagen und sonstige Beschlüsse, soweit sie eine Stellungnahme der Staatsregierung erfordern, werden dieser von der Präsidentin oder vom Präsidenten mitgeteilt.

(9) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so tritt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident an ihre oder seine Stelle. Ist auch diese oder dieser verhindert, so wird sie oder er durch die Zweite Vizepräsidentin oder den Zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, so vertritt die Dritte Vizepräsidentin oder der Dritte Vizepräsident die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 5

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium besteht aus 21 Mitgliedern. Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen an. Bei der Besetzung des Präsidiums werden die Fraktionen entsprechend § 15 Absatz 2 beteiligt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied stellt. Die Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied einer Fraktion sein.

(2) Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von den Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode benannt. Ist die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer einer Fraktion nicht Präsidiumsmitglied, so ist sie oder er im Präsidium persönliche Stellvertreterin oder persönlicher Stellvertreter einer oder eines Fraktionsvorsitzenden der betreffenden Fraktion. Im Übrigen werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sämtlicher Präsidiumsmitglieder von den Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode benannt. Die Benennung der weiteren Präsidiumsmitglieder und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Diese oder dieser gibt die Namen der Benannten dem Landtag bekannt. Steht einer Fraktion neben den Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 2 kein weiterer Sitz im Präsidium zu, können die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer oder ein anderes Mitglied der Fraktion beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen; sie sind rede-, aber nicht stimmberechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Präsidium.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, so benennt die berechnigte Fraktion unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 6

Aufgaben und Sitzungen des Präsidiums

(1) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte und bei der Verwaltung. Der Sitzungsplan des Landtags wird vom Präsidium festgestellt. In parlamentarischen Angelegenheiten entscheidet das Präsidium grundsätzlich in der Form der Verständigung.

(2) Das Präsidium legt im Sitzungsplan die Wochen fest, in denen grundsätzlich keine Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse stattfinden (sitzungsfreie Zeit).

(3) Das Präsidium stellt die Voranschläge für den Haushaltsplan des Landtags fest, von denen der Haushalts- und Finanzausschuss im Benehmen mit dem Präsidium abweichen kann.

(4) Das Präsidium verfügt über die Räume des Landtags.

(5) Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangt. Das Präsidium kann beraten und entscheiden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Sie oder er fertigt eine Niederschrift, die die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet.

(7) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über Anwesenheit und Rederecht von Personen, die nicht dem Präsidium angehören, beschließt das Präsidium. Über den Inhalt der Beratungen des Präsidiums werden die Fraktionen durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterrichtet. Im Einzelfall kann das Präsidium beschließen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratung zu informieren.

§ 7

Wahl und Aufgaben der Schriftführerinnen und Schriftführer

(1) Der Landtag beschließt die Anzahl der Schriftführerinnen und Schriftführer. Er wählt diese nach den Vorschlägen der Fraktionen für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht, können die Schriftführerinnen und Schriftführer und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in einem Wahlgang durch Handzeichen gewählt werden. Scheidet eine Schriftführerin oder ein Schriftführer aus dem Amt aus, wählt der Landtag gemäß Satz 2 und 3 eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) Die Schriftführerinnen und Schriftführer unterstützen die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten in der Sitzungsleitung. Sie haben insbesondere die Liste der Rednerinnen und Redner zu führen, die Redezeit und den Gang der Abstimmungen zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Mitglieder des Landtags aufzurufen und für die Stimmabgabe zu sorgen, soweit dies nicht durch die Leiterin oder den Leiter der Wahlkommission geschieht, die Stimmen zu zählen, soweit dies nicht von der Wahlkommission vorgenommen wird, sowie Schriftstücke zu verlesen.

(3) Reichen die anwesenden Schriftführerinnen und Schriftführer nicht aus, so ernennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident anwesende Mitglieder des Landtags zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 8

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Landtags bilden die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Im Verhinderungsfall kann die Präsidentin oder der Präsident ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Leitung der Sitzung beauftragen.

III.

Mitglieder des Landtags

§ 9

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied des Landtags folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder des Landtags sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtags teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Landtags einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Abgeordnetengesetz.

§ 10

Verhaltensregeln

Die vom Landtag beschlossenen Verhaltensregeln sind in den elektronischen Medien des Landtags zu veröffentlichen.

§ 11**Geheimhaltung, IT-Sicherheitsleitlinie,
Datenschutzordnung**

Die als Anlage 1 beigefügte Geheimhaltungordnung des Sächsischen Landtags, die als Anlage 2 beigefügte Informationssicherheitsleitlinie für den Sächsischen Landtag und die als Anlage 3 beigefügte Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 12**Arbeitsunterlagen**

Die Mitglieder des Landtags erhalten je eine Ausgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen, der Geschäftsordnung und des Abgeordnetengesetzes.

§ 13**Akteneinsicht, Aktenbenutzung**

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, alle parlamentarischen Akten einzusehen, die sich beim Landtag oder einem Ausschuss befinden, sofern der Landtag nichts anderes beschließt oder nichts anderes bestimmt ist; für die Einsichtnahme in Akten, die in elektronischer Form geführt werden, wird das Verfahren im Einzelnen durch das Präsidium geregelt. Die Arbeit des Landtags, seiner Ausschüsse, der Vorsitzenden oder Berichterstatterinnen und Berichterstatter darf durch die Akteneinsicht nicht behindert werden.

(2) Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtag über Landtagsmitglieder geführt werden, ist nur den Betroffenen gestattet. Wünschen andere Mitglieder des Landtags Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit vorheriger Zustimmung der oder des Betroffenen und der Präsidentin oder des Präsidenten geschehen.

(3) Die Einsicht in Personalakten ist nur der Präsidentin oder dem Präsidenten und im Falle der Stellvertretung ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter gestattet. Die Einsicht in Verwaltungsakten des Landtags steht jedem Präsidiumsmitglied mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zu. Die vorherige Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden; hiergegen kann die Entscheidung des Präsidiums beantragt werden.

IV.**Fraktionen****§ 14****Bildung der Fraktionen**

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sechs Mitgliedern des Landtags. Diese müssen derselben Partei angehören oder aufgrund von Wahlvorschlägen derselben Partei in den Landtag gewählt worden sein.

(2) Ein Mitglied des Landtags kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Mitglieder des Landtags, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als ständige Gäste anschließen. Die Gäste zählen bei der Feststellung der Zahl der Mitglieder einer Fraktion mit.

(4) Fraktionen haben sich nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes eine Satzung zu geben, in

der insbesondere ihre Vertretung zu regeln ist. Die Satzung darf nicht den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung, des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes oder der Verfassung des Freistaates Sachsen widersprechen. Sie ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu hinterlegen.

(5) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie der ständigen Gäste sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(6) Mindestens drei Mitglieder des Landtags, die sich zusammenschließen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die Anerkennung als Gruppe und die Festlegung ihrer Rechte und Pflichten erfolgt durch Parlamentsbeschluss auf Empfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten.

§ 15**Reihenfolge der Fraktionen**

(1) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet die in der Landtagswahl erzielte Gesamtstimmzahl; im Übrigen entscheidet das Los, das die Präsidentin oder der Präsident in einer Sitzung des Präsidiums zieht. Frei gewordene Mitgliedsitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

(2) Bei der Besetzung des Präsidiums, der Ausschüsse sowie bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zugrunde zu legen. Bei gleicher Höchstzahl nach d'Hondt ist für den Stichentscheid die Höchstzahl entscheidend, die sich aus der in der Landtagswahl erzielten Gesamtstimmzahl ergibt; im Übrigen ist das Ergebnis des Losverfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Besetzung sonstiger Gremien des Landtags und für Wahlen, die durch den Landtag vorzunehmen sind, jedoch nicht für die Wahlen nach den §§ 66 bis 70b.

(3) Absatz 2 gilt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass bei Gremien und Ausschüssen mit mehr als vier Sitzen jede Fraktion mit einem Sitz vertreten ist. Kann dies durch das Sitzverteilungsverfahren nicht gewährleistet werden, so erhält zunächst jede Fraktion einen Sitz in der Reihenfolge nach Absatz 1. Sodann werden die weiteren Sitze den Fraktionen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zugeteilt.

V.**Vorlagen****§ 16****Vorlagen**

(1) Folgende Vorlagen können nach Maßgabe der Geschäftsordnung als Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden (selbstständige Vorlagen):

1. Gesetzentwürfe,
2. Anträge,
3. Kleine Anfragen,
4. Große Anfragen an die Staatsregierung und ihre Beantwortung,
5. Wahlvorschläge,

6. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
7. Beratende Äußerungen des Sächsischen Rechnungshofes,
8. Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Landtags (Unterrichtungen),
9. Berichte des Bewertungsausschusses,
10. Berichte sowie Zwischenberichte der Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen,
11. Anträge der Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage,
12. Rechtsetzungsvorschläge, Mitteilungen und Konsultationen der Europäischen Kommission (Kommissionsvorlagen),
13. Mündliche Anfragen zur Fragestunde.

(2) Vorlagen zu Beratungsgegenständen (unselbstständige Vorlagen) sind:

1. Änderungsanträge,
2. Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Berichten sowie Zwischenberichten der Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen,
3. Ergänzungsvorlagen zu Drucksachen.

(3) Initiativvorlagen (Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 11, 12, Absatz 2 Nummer 1 und 2) sind als digital signierte barrierefreie elektronische Dokumente über das Fachverfahren (EDASinput) einzureichen. Für Initiativvorlagen der Staatsregierung, die über die Schnittstelle zwischen VIS.SAX und EDASinput übermittelt werden, andere Vorlagen und auf Initiativvorlagen folgende Dokumente genügt die Einreichung als nachweisbar autorisierte barrierefreie elektronische Dokumente. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für in den Ausschüssen gestellte Änderungsanträge. Ist die Einreichung oder Übermittlung technisch nicht möglich, erfolgt sie als Papierdokument. Maßgebend ist die elektronische Form.

(4) Die persönliche digitale Signatur von Mitgliedern des Landtags ist verdeckt auf dem Dokument anzubringen oder durch eine Grafik, die ausschließlich den Namenszug der oder des Signierenden enthält. Wird für eine Fraktion signiert, kann die Grafik auch das Logo der Fraktion enthalten. Bei Nichtbeachtung kann die Präsidentin oder der Präsident die Vorlage als unzulässig zurückweisen.

(5) Vorlagen erhalten eine Drucksachennummer und werden elektronisch an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen, die Staatsregierung und die Staatsministerien verteilt. Wenn dies technisch nicht möglich ist oder die Empfängerinnen und Empfänger dies zusätzlich wünschen, erfolgt eine Übermittlung als Papierdokument. Maßgebend ist die elektronische Form.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung dürfen Vorlagen in Papierform eingereicht werden. Das Präsidium kann eine Verlängerung beschließen.

(7) Jede Vorlage kann von der Einreicherin oder dem Einreicher bis zum Beginn der letzten Abstimmung zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden, sofern nicht eine oder ein zur Vorlage Berechtigte oder Berechtigter widerspricht. Der Widerspruch ist, wenn die Vorlage auf einer vom Plenum bestätigten Tagesordnung steht, unverzüglich, anderenfalls innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zurückziehung oder Erledigungserklärung mitzuteilen. Im Fall des Widerspruches gelten die Widersprechenden nunmehr als die Einreicherin oder der Einreicher der Vorlage.

(8) Das Präsidium erlässt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten Richtlinien für die Erstellung von Vorlagen, die für alle Einreicherinnen oder Einreicher verbindlich sind.

§ 17

Behandlung von Unterrichtungen, Berichten und Kommissionsvorlagen

(1) Unterrichtungen überweist die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Dies gilt auch für Berichte, Stellungnahmen und Gutachten des Rechnungshofes oder der oder des Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn die Berichtspflicht auf gesetzlicher Grundlage beruht. Im Übrigen steht es dem Ausschuss frei, dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorzulegen. Sieht er davon ab, ist die Unterrichtung mit Behandlung im Ausschuss erledigt. Die Beschlussempfehlungen werden in eine Sammeldrucksache aufgenommen, sofern sie nicht als eigenständiger Tagesordnungspunkt für das Plenum vorgesehen sind.

(3) Kommissionsvorlagen überweist die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss. Diesbezügliche Unterrichtungen und Stellungnahmen der Staatsregierung werden der überwiesenen Vorlage zugeordnet.

§ 18

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode oder im Fall der Auflösung des Landtags gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen; diese müssen vom neu gewählten Landtag weiterbehandelt werden. Die Beratung einer durch Volksantrag eingebrachten Vorlage, über die der Landtag nicht entschieden hat, wird vom neu gewählten Landtag neu aufgenommen.

VI. Ausschüsse

§ 19

Ständige Ausschüsse und zeitweilige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen bildet der Landtag ständige Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode. Für bestimmte Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse bestellt werden.

(2) Soweit die Verfassung des Freistaates Sachsen oder Landesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richten sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass in der Verfassung des Freistaates Sachsen oder in den Landesgesetzen etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Einsetzung von Unterausschüssen

(1) Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einsetzen, sich über ihre Arbeit berichten lassen und sie wieder auflösen. Sie dürfen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen der Ausschuss weiterüberwiesen hat. In die Unteraus-

schüsse können auch stellvertretende Ausschussmitglieder entsandt werden.

(2) In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des § 15 Absatz 2 zu berücksichtigen.

(3) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Beratungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuss bilden.

§ 21 Aufgaben

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Vorlagen verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Landtags haben sie die Pflicht, dem Landtag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch auch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen, wenn es der Ausschuss beschließt.

(2) Zwölf Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder sechs Mitglieder des Landtags verlangen, dass der Ausschuss dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet.

(3) Der für die Geschäftsordnung zuständige Ausschuss kann ohne besonderen Auftrag Fragen der Geschäftsordnung behandeln und hierzu dem Plenum Beschlussempfehlungen unterbreiten.

(4) Ist eine fristgerechte Beschlussfassung des Landtags zu Rechtsetzungsvorschlägen der Europäischen Kommission im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems in einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, hat der zuständige Ausschuss anstelle des Landtags die Beschlüsse zu fassen. § 38 kommt insoweit nicht zur Anwendung. Innerhalb einer Woche nach dem Tag der Verteilung des Ausschussbeschlusses als Drucksache kann von einem Mitglied des Landtags Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen und zu begründen. Im Falle eines Widerspruchs wird der Ausschussbeschluss als Beschlussempfehlung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtags gesetzt. § 46 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Mit der Beschlussfassung durch den Landtag entfällt die Außenwirksamkeit des Ausschussbeschlusses.

§ 22 Federführung, Mitberatung

(1) Wird eine Vorlage ausnahmsweise an mehrere beteiligte Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Dieser erstattet den Bericht gemäß § 37 Absatz 3 an den Landtag. Sofern ein mitberatender Ausschuss eine Stellungnahme vorgelegt hat, wird diese dem Bericht des federführenden Ausschusses angeschlossen.

(2) Der mitberatende Ausschuss erstattet dem federführenden Ausschuss alsbald eine Stellungnahme zu der Vorlage. Liegt die Stellungnahme dem federführenden Ausschuss in der zweiten Ausschusswoche nach der Überweisung noch nicht vor, kann der federführende Ausschuss dem

Landtag Bericht erstatten. Ein mitberatender Ausschuss kann mit dem federführenden Ausschuss eine längere Frist zur Übermittlung der Stellungnahme vereinbaren. Steht die Vorlage auf der Tagesordnung eines mitberatenden Ausschusses, der erst nach der Sitzung des federführenden Ausschusses tagt, so ist der Beschluss des federführenden Ausschusses unter den Vorbehalt der zu verabschiedenden Stellungnahme zu stellen. Ergeben sich aus der Stellungnahme Abweichungen zum Vorbehaltsbeschluss, so muss sich der federführende Ausschuss nochmals mit der Vorlage befassen.

(3) Eine Vorlage kann nicht im mitberatenden Ausschuss zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden.

§ 23 Stärke der Ausschüsse

(1) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird vom Landtag festgelegt; Veränderungen sind nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags möglich.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Anzahl der von einer Fraktion benannten Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die doppelte Anzahl der von dieser Fraktion zu benennenden Ausschussmitglieder nicht überschreiten. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von den jeweils entsendenden Fraktionen abberufen werden.

(3) An der Besetzung der Ausschüsse sowie der Benennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fraktionen entsprechend § 15 Absatz 2 beteiligt, wobei jedoch jede Fraktion in den Ausschüssen mindestens ein Mitglied stellt. Die Präsidentin oder der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Landtags als beratende Ausschussmitglieder.

(4) Die Benennung wird mit Bekanntgabe der erstmals benannten Mitglieder und der späteren Änderungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten wirksam. Die Bekanntgabe hat unverzüglich zu erfolgen.

(5) Zur Unterstützung und Beratung der Mitglieder ist die Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern jeder Fraktion zuzulassen. Näheres regelt Anlage 4.

§ 24 Benennung und Abberufung der Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die zur Benennung berechnete Fraktion bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. Diese oder dieser gibt den Namen der oder des Vorsitzenden dem Landtag bekannt.

(2) Die zur Benennung berechnete Fraktion kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses jederzeit abberufen.

(3) Der Landtag kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ausschusses auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtags durch Beschluss abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens

drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

(4) Im Falle einer Abberufung nach Absatz 2 oder Absatz 3 hat die berechtigte Fraktion unverzüglich eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden zu benennen. Die erneute Benennung der oder des Abberufenen ist nicht zulässig.

(5) Für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 26 Untersuchungsausschüsse

Der Landtag bestellt Untersuchungsausschüsse entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Untersuchungsausschussgesetzes.

§ 27 Enquetekommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte sowie zur eigenständigen Informationsgewinnung in komplexen Themenfeldern kann der Landtag Enquetekommissionen einsetzen, denen Abgeordnete und andere Sachverständige angehören können. Abstimmungsberechtigt sind die Abgeordneten. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Landtag zur Einsetzung verpflichtet. Der Einsetzungsbeschluss muss den Auftrag der Kommission genau bestimmen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke, mindestens jedoch benennt jede Fraktion ein Mitglied. Die Mitgliederzahl der Kommission soll 20 nicht übersteigen. Jede Fraktion kann jedoch ein weiteres externes Mitglied benennen.

(3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglied des Landtags sein müssen. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 2 bleiben Enquetekommissionen unberücksichtigt.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung oder ihre Beauftragten nehmen auf Beschluss und nach Maßgabe der Enquetekommission an deren Sitzungen teil. § 35 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Enquetekommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahl-

periode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheiden kann, ob die Enquetekommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

(6) Die Mitglieder der Enquetekommission, die nicht dem Landtag angehören, erhalten eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes. Die Höhe der Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Präsidium des Landtags festgesetzt. Für die Mitglieder der Enquetekommission, die Mitglieder des Landtags sind, gelten die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes, insbesondere § 6 Absatz 2 Satz 10 und Absatz 6. Die von der Enquetekommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen erhalten eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

§ 28 Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung (Notparlament)

(1) Der Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen besteht aus 21 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder des Ausschusses. Die Fraktionen benennen die weiteren Mitglieder und eine zweifache Zahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für alle Mitglieder. § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie sie als Präsidentin oder ihn als Präsidenten vertreten. Bei der Benennung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 15 Absatz 2 bleibt der Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen unberücksichtigt.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben sicherzustellen, dass sie in dem in Artikel 113 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen genannten Fall jederzeit erreichbar sind.

(4) Der Ausschuss wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses oder die Staatsregierung es verlangt.

(5) Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. § 34 findet bei nicht öffentlichen Sitzungen keine Anwendung. Der Ausschuss kann Personen, die ihm nicht angehören und die keine Mitglieder oder Beauftragten der Staatsregierung sind, die Teilnahme an den nicht öffentlichen Sitzungen gestatten; er kann die Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen oder -mitarbeitern zur Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses zulassen. Der Ausschuss verhandelt öffentlich, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags beschlossen wird.

(6) Die oder der Vorsitzende teilt zu Beginn der Sitzung mit, ob die Feststellung nach Artikel 113 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen getroffen ist.

(7) Gesetzentwürfe und alle sonstigen Vorlagen werden in einer Beratung erledigt. § 43 Absatz 2 ist nicht anzuwenden.

(8) Im Übrigen richtet sich das Verfahren des Ausschusses nach den für den Landtag geltenden Bestimmungen. Können bestimmte Rechte nach diesen Bestimmungen nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden, so können sie im Ausschuss von zwei Mitgliedern des Landtags oder einer Fraktion ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags oder einer Fraktion vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Ausschusses oder einer Fraktion ausgeübt werden.

(9) Der Ausschuss lässt sich mindestens einmal jährlich von der Staatsregierung über ihre Planungen für den Fall des Artikels 113 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen unterrichten.

(10) § 35 Absatz 1 und 2 findet auch für den Ausschuss nach Artikel 113 der Verfassung des Freistaates Sachsen Anwendung.

§ 29

Anwendbare Vorschriften

Für die Ausschüsse gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 30

Einberufung der Ausschusssitzungen, Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft im Rahmen des vom Präsidium festgelegten Sitzungsplanes Ausschusssitzungen selbstständig ein, es sei denn, dass der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder werden zu den Ausschusssitzungen in elektronischer Form eingeladen, sofern nicht zusätzlich die Papierform gewünscht wird.

(2) Termin und Tagesordnung werden von der oder dem Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Vorlagen einer Fraktion setzt die oder der Vorsitzende im Benehmen mit derselben auf die Tagesordnung, sonstige Vorlagen unverzüglich nach Überweisung. Der Ausschuss kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.

(3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen werden den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Fraktionen und den Mitgliedern der Staatsregierung frühestens am zehnten, spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung in elektronischer Form mitgeteilt, sofern nicht zusätzlich die Papierform gewünscht wird.

(4) Die oder der Vorsitzende soll auf Verlangen einer Fraktion oder auf Beschluss des Ausschusses zu einer Sitzung außerhalb des Sitzungsplanes unter Verkürzung der Einladungsfrist gemäß Absatz 3 einladen. Die Einladung erfolgt spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. Die Sitzung soll nicht gleichzeitig mit einer Sitzung des Plenums oder des Präsidiums stattfinden. Abweichungen von Satz 3 sowie Sitzungen während der im Sitzungsplan festgelegten sitzungsfreien Zeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 31

Rechte und Pflichten der oder des Vorsitzenden

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzung sowie die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, so vertritt sie oder ihn die oder der stellvertretende Ausschussvorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so leitet das älteste anwesende Ausschussmitglied die Verhandlungen des Ausschusses.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 82 Absatz 3 Satz 2 und des § 86 Absatz 1 Satz 1.

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, die nicht Mitglieder des Landtags sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen ebenfalls der Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden. Die §§ 97, 98 finden keine Anwendung.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen.

§ 32

Feststellung der Anwesenheit

(1) Die an der Sitzung teilnehmenden Ausschussmitglieder tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer melden sich beim Vorsitzenden unter Angabe des Namens ihrer Dienststelle und Nennung ihres Namens und der Amtsbezeichnung an und tragen sich in eine besondere Anwesenheitsliste ein.

§ 33

Öffentlichkeit der Ausschüsse

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuss kann beschließen, für einen bestimmten Beratungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Antragsberechtigt sind die Fraktionen oder fünf Prozent der Mitglieder des Ausschusses oder die oder der Ausschussvorsitzende. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtags der Zutritt gestattet wird.

(2) Die Beratung folgender Gegenstände findet in öffentlicher Sitzung statt:

1. Anträge nach § 51, die nach § 38 angehört wurden,
 2. Große Anfragen gemäß § 57,
 3. Kommissionsvorlagen nach § 16 Absatz 1 Nummer 12.
- Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf Prozent der Mitglieder des Ausschusses kann der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließen. Über den Antrag beschließt der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Der Ausschuss kann die öffentliche Behandlung von Bitten und Beschwerden beschließen. Dies gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen.

(4) Auch über nicht öffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig. Die Namen der Rednerinnen und Redner dürfen hierbei nicht genannt werden.

(5) Für die Beratung von Verschlusssachen gilt die Geheimenschutzordnung des Sächsischen Landtags (Anlage 1).

§ 34

Teilnahme anderer Mitglieder des Landtags

(1) Die Mitglieder des Landtags können an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist oder der Landtag nichts Abweichendes beschließt.

(2) Berät ein Ausschuss über Anträge von Mitgliedern des Landtags, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, hieran selbst oder durch ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Landtags mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Vorlagen von Fraktionen kann die Fraktion ein Mitglied des Landtags hierfür bestimmen. Vom Zeitpunkt der Beratung eines Antrages ist die Antragstellerin oder der Antragsteller, bei Anträgen mit mehreren Unterschriften die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner, wenn sie oder er nicht Mitglied des Ausschusses ist, schriftlich zu benachrichtigen.

(3) In besonderen Fällen kann ein Ausschuss auch andere Mitglieder des Landtags mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Beraten mehrere beteiligte Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Beratungsgegenstand, stimmen sie getrennt ab.

§ 35

Teilnahme von Mitgliedern der Regierung und weiterer Personen mit institutionellen Rechten

(1) Der Ausschuss kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf Prozent seiner Mitglieder die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Staatsregierung verlangen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit.

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung oder ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Die Beauftragten müssen sich zu Beginn der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht legitimieren. Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten können in angemessenem Umfang durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begleitet werden, sofern dies sachdienlich ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes und vom Landtag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählte Landesbeauftragte oder von ihnen bevollmächtigte Personen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse. Sie sollen sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorher anmelden; die bevollmächtigten Personen haben sich zu Beginn der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Sie sind auf ihr Verlangen oder das Verlangen eines Ausschussmitglieds zu hören. Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes und

die vom Landtag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählten Landesbeauftragten oder von ihnen bevollmächtigte Personen können in angemessenem Umfang durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begleitet werden, sofern dies sachdienlich ist.

(4) Behandelt der Ausschuss Fragen, die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Sachsen von Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat der Landtag nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu eine gutachterliche Stellungnahme oder einen Bericht verlangt, so kann der Ausschuss die Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofes oder des zuständigen Mitglieds verlangen.

(5) Soweit im Ausschuss die Tätigkeitsberichte der vom Landtag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählten Landesbeauftragten oder andere Fragen, zu denen der Landtag nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Gutachten oder einen Bericht angefordert hat, behandelt werden, kann der Ausschuss die Anwesenheit der Landesbeauftragten verlangen.

§ 36

Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

(1) Berät der federführende Ausschuss einen ihm überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Gesetzentwürfen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken.

(2) Bei Regierungsvorlagen, zu denen die Staatsregierung Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände eingeholt hat, sind diese der Begründung der Vorlagen beizufügen; liegen die Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Einreichung der Vorlage noch nicht vor, sind sie nach Eingang unverzüglich nachzureichen. In diesen Fällen kann von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 abgesehen werden.

(3) Die Rechte des Ausschusses nach § 38 bleiben unberührt.

§ 36a

Beteiligung des Rates für sorbische Angelegenheiten

(1) In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, hat der Landtag den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören. Den Mitgliedern des Rates für sorbische Angelegenheiten werden dazu die Vorlagen nach § 16 Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellt.

(2) Berät der federführende Ausschuss einen ihm überwiesenen Gesetzentwurf, durch den wesentliche Belange der sorbischen Bevölkerung berührt werden, wird dem Rat für sorbische Angelegenheiten vor Beschlussfassung im Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

§ 37**Beschlussempfehlung, Berichterstattung**

(1) Berichte zu überwiesenen Vorlagen an den Landtag sind schriftlich zu erstatten. Der Ausschuss kann mündliche Berichterstattung beantragen.

(2) Für Beratungsgegenstände bestimmt der Ausschuss eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatteer oder mehrere Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer. Bei selbstständigen Anträgen sollen Berichterstatteerinnen oder Berichterstatteer nicht derselben Fraktion wie die Antragstellerin, der Antragsteller oder die Antragsteller angehören.

(3) Berichte zu überwiesenen Vorlagen müssen die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie in den Fällen des § 52 Absatz 2 Satz 2 die Stellungnahme der Staatsregierung enthalten. Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten Richtlinien für die Formulierung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse erlassen.

(4) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen, über die in den Beratungen des federführenden Ausschusses entschieden worden ist, werden dem Ausschussbericht angeschlossen.

(5) Zu überwiesenen Vorlagen werden Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse an den Landtag erstellt, von der Berichterstatteerin oder vom Berichterstatteer und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeleitet.

(6) Hat der federführende Ausschuss sechs Monate nach der Überweisung einer von einer Fraktion eingereichten Vorlage noch keine Beschlussempfehlung erstellt, kann die einreichende Fraktion verlangen, dass diese in der nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses erstellt wird.

§ 38**Anhörungen**

(1) Die Ausschüsse können beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachkundigen zur Information über einen Beratungsgegenstand durchzuführen. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses kann bestimmt werden, dass die Anhörung nicht öffentlich stattfindet. Der Ausschuss kann in eine allgemeine Aussprache mit den Sachkundigen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. Der Ausschuss kann Übersetzungen öffentlicher Anhörungen von Sachkundigen für Menschen mit Behinderungen beschließen.

(2) Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, eine Anhörung nach Absatz 1 durchzuführen. Eine weitere Anhörung zu einem Änderungsantrag ist statthaft, wenn sich der Änderungsantrag nicht auf den Gegenstand der überwiesenen Vorlage bezieht oder an Fragen anknüpft, die mit der Vorlage nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die entsprechende Beantwortung der Anhörung kann unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ erfolgen.

(3) Über Termin sowie Art und Umfang der Anhörung entscheidet der Ausschuss grundsätzlich in der Form der Verständigung, anderenfalls durch Beschluss. Hat eine Minderheit die Durchführung einer Anhörung verlangt und

kommt eine Verständigung nicht zustande, müssen die von ihr benannten Personen angehört werden. Der Ausschuss kann beschließen, die Anzahl der anzuhörenden Personen zu begrenzen. In diesem Fall kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuss entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Personen benannt werden.

(4) Dem mitberatenden Ausschuss sind Ort und Termin mitzuteilen. Mitglieder des mitberatenden Ausschusses haben während der Anhörung ein Fragerecht; dies kann im Einvernehmen mit dem mitberatenden Ausschuss auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden, wobei gesichert sein soll, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion das Fragerecht hat.

(5) Der mitberatende Ausschuss kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Anhörung nach Absatz 1 durchzuführen, soweit der federführende Ausschuss von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch gemacht hat. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Zur Vorbereitung einer Anhörung soll der Ausschuss den Sachkundigen die jeweiligen Fragestellungen übermitteln. Er kann die Sachkundigen um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(7) Der Ersatz von Auslagen an Sachkundige erfolgt nach der vom Präsidium zu beschließenden Richtlinie. Er wachsen aus der Zuziehung von Sachkundigen im Einzelfall weitergehende Kosten, so ist vor der Bestellung die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

(8) Vor der Anhörung sind Termin, Ort, Gegenstand und teilnehmende Sachkundige der Anhörung auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen.

§ 39**Beratungsgegenstände**

(1) Beratungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen, die mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Fragen und andere Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 21 Absatz 1 Satz 3).

(2) Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuss, in welcher Reihenfolge er die Vorlagen behandelt.

§ 40**Beschlussfähigkeit, Umlaufbeschlüsse**

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen.

(2) Der Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine Abstimmung schriftlich oder per E-Mail durchführen zu lassen. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlussempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung des § 102 Absatz 1 Satz 2 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sit-

zung des Ausschusses aufgrund der Bestimmungen des § 30 Absatz 4 stattfindet.

§ 40a

Fragen an die Staatsregierung

In jeder Ausschusssitzung ruft die oder der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt „Fragen an die Staatsregierung“ auf. Die Dauer dieses Tagesordnungspunkts soll 30 Minuten nicht überschreiten, soweit der Ausschuss eine Verlängerung nicht beschließt. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einreichung mündliche Anfragen zum Geschäftsbereich an die anwesenden Mitglieder der Staatsregierung oder deren Beauftragte zu stellen. Die Fragen sollen kurzgefasst und aktuell sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

§ 41

Ausschussprotokolle

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Fertigung eines Wortprotokolls von Ausschusssitzungen muss spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung beantragt und in der Sitzung beschlossen werden; sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Bei Verkürzung der Einladungsfrist ist die Fertigung eines Wortprotokolls spätestens in der Frist des § 30 Absatz 4 Satz 2 zu beantragen.

(2) Das Ausschussprotokoll muss mindestens enthalten:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der anwesenden Ausschussmitglieder, der Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter, der zugezogenen Sachverständigen und Sachkundigen,
3. die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsverhältnisse und
5. den wesentlichen Inhalt der Ausführungen.

(3) Protokolle werden vorbehaltlich der Festlegungen der Geheimschutzordnung (Anlage 1) und des Untersuchungsausschussgesetzes an die Ausschussmitglieder, an die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und die Fraktionen verteilt. Außerdem werden sie der Staatsregierung zugeleitet. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes und den vom Landtag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewählten Landesbeauftragten wird jeweils ein Protokoll auf Anforderung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere, wenn sie oder ihre bevollmächtigten Personen an der Sitzung teilgenommen haben.

(4) Die Verteilung und Zuleitung der Protokolle erfolgen in elektronischer Form, sofern nicht zusätzlich die Papierform gewünscht wird. Alle Mitglieder des Landtags können, soweit sich aus dem Untersuchungsausschussgesetz oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, Einsicht in die Protokolle verlangen.

(5) Über die Billigung des Protokolls und über mögliche Änderungen ist in der Regel in der Sitzung, die auf die Verteilung des Protokolls folgt, zu beschließen. Anträge auf Änderungen des Protokolls können von den Ausschussmitgliedern und den Mitgliedern der Staatsregierung gestellt werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Protokoll beizufügen. Nicht angenommene Anträge auf Änderungen sind ebenfalls beizufügen. Die Billigung des Protokolls der voraussichtlich letzten Sitzung einer Wahlperiode erfolgt durch Festlegung einer Frist, innerhalb der die gemäß Satz 2 An-

tragsberechtigten Anträge auf Änderung des Protokolls stellen können. Die oder der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlussfassung über einen Änderungsantrag entsprechend § 40 Absatz 2 durchzuführen. Wird ein Änderungsantrag innerhalb der Frist nicht gestellt, ist das Protokoll gebilligt.

(6) Die als Anlage 5 beigefügte Richtlinie zur Einsichtnahme in Protokolle ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

VII.

Gesetzgebungsverfahren

§ 42

Einbringen von Gesetzentwürfen

(1) Gesetzentwürfe können von den Fraktionen, mindestens sechs Mitgliedern des Landtags, durch die Staatsregierung oder durch Volksanträge eingebracht werden. Sie müssen schriftlich begründet sein.

(2) Gesetzentwürfe der Fraktionen bedürfen der Unterzeichnung durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung, Gesetzentwürfe der Staatsregierung der Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Die Einbringung von Volksanträgen wird durch die Verfassung des Freistaates Sachsen und das Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid geregelt.

(3) Alle Gesetzentwürfe sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 43

Beratungsverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist Gesetzentwürfe, sofern die Einbringerin oder der Einbringer nicht widerspricht, sogleich an einen Ausschuss; damit entfällt die erste Beratung; § 44 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Sofern die Einbringerin oder der Einbringer widerspricht, findet die erste Beratung statt.

(2) Die erste Beratung beginnt frühestens am fünften Werktag nach Verteilung der Drucksache. Sie muss innerhalb von sechs Sitzungswochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist kann mit Zustimmung der Einbringerin oder des Einbringers verlängert werden.

§ 44

Erste Beratung

(1) In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Präsidium empfohlen wird. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Entwürfe erörtert.

(2) Bei der Behandlung von Volksanträgen findet in der ersten Beratung eine allgemeine Aussprache statt, sofern dies von einer Fraktion oder sechs Mitgliedern des Landtags verlangt wird.

(3) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind vor Schluss der ersten Beratung nicht zulässig.

(4) Am Schluss der ersten Beratung beschließt der Landtag, ob der Gesetzentwurf an einen Ausschuss überwiesen werden soll. Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn

mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Landtags dafür stimmen. Grundsätzlich erfolgt die Überweisung nur an einen Ausschuss. In Ausnahmefällen kann die Überweisung an mehrere Ausschüsse erfolgen, wobei ein Ausschuss als federführend zu bestimmen ist.

(5) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Minder-einnahmen führen, gelten stets als an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Sie können zugleich auch an andere Ausschüsse überwiesen werden.

(6) Wird der Gesetzentwurf nicht an einen Ausschuss überwiesen, gilt § 46 Absatz 1 Satz 1.

§ 45

Vereinfachtes Verfahren für Ergänzungsvorlagen und Nachtragshaushaltsgesetze

(1) Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und Haushaltsplanes (Ergänzungsvorlagen) überweist die Präsidentin oder der Präsident unmittelbar an den Haushalts- und Finanzausschuss und die weiter betroffenen Fachausschüsse. Die Ergänzungsvorlagen gelten insoweit als Bestandteil des Entwurfes des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes.

(2) Ergänzungsvorlagen sollen die Ausschüsse so beraten, dass das Gesetzgebungsvorhaben selbst nicht hinausgezögert wird. Die Staatsregierung soll die Ergänzungsvorlagen dem Landtag mindestens drei Wochen vor der geplanten Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses zuleiten.

(3) Für Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Sie sind vom Landtag binnen fünf Wochen nach der Überweisung abschließend zu beraten. Nachtragshaushaltsvorlagen sind von den mitberatenden Ausschüssen so zu beraten, dass die Frist nach Satz 2 eingehalten werden kann.

§ 46

Zweite Beratung

(1) Die zweite Beratung beginnt frühestens am ersten Werktag nach Schluss der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Werktag nach der Verteilung der Beschlussempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtags es bestimmen.

(2) Es findet zuerst eine allgemeine Aussprache statt. Fand eine Ausschussberatung statt, so erhält zuvor die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das Wort. Auf Verlangen ist ihr oder ihm auch während der Aussprache vor anderen Mitgliedern das Wort zu erteilen.

(3) Liegt eine Beschlussempfehlung eines Ausschusses vor, bildet sie die Grundlage für die zweite Beratung. Hat der Ausschuss Ablehnung empfohlen, so bildet der Gesetzentwurf die Grundlage für die zweite Beratung. Änderungsanträge können, solange die Beratung nicht geschlossen ist, von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden.

(4) Im Anschluss an die allgemeine Aussprache wird über die Änderungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt. Die Reihenfolge kann vom Landtag ge-

ändert werden. Die Änderungsanträge können als Ganzes oder in Teilen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.

(5) Die Beratung des Gesetzentwurfs oder der Beschlussempfehlung, gegebenenfalls in der Fassung der beschlossenen Änderungsanträge, wird über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen. Die Reihenfolge kann vom Landtag geändert werden. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt.

(6) Solange nicht die letzte Einzelbestimmung erledigt ist, kann der Gesetzentwurf ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuss zurückverwiesen werden. Dies gilt auch für beratene Teile.

§ 47

Schlussabstimmung

Nach Schluss der zweiten Beratung wird über den Gesetzentwurf als Ganzes abgestimmt. Bei Ablehnung aller Teile des Gesetzentwurfs findet eine Schlussabstimmung auf Antrag der Einbringerin und des Einbringers statt.

§ 48

Entschließungsanträge

Über Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen und Teilen des Haushaltsplans wird in der Regel nach der Schlussabstimmung abgestimmt.

§ 49

Übermittlung des Gesetzesbeschlusses an die Staatsregierung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident stellt den Wortlaut des vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest, fertigt das verfassungsmäßig beschlossene Gesetz nach Gegenzeichnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der zuständigen Staatsministerinnen oder Staatsminister aus und übersendet es der Staatsregierung. Offenbare Unrichtigkeiten können durch die Präsidentin oder den Präsidenten hierbei beseitigt werden. Soweit es infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann sie oder er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

(2) Verfassungsmäßig beschlossene Gesetze sind binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie unverzüglich ausgefertigt und verkündet werden.

§ 50

Volksantrag

(1) Der Landtag entscheidet über die durch Volksantrag eingebrachte Vorlage durch unveränderte Annahme oder Ablehnung. Beschließt der Landtag eine Änderung der Vorlage, so ist der Volksantrag abgelehnt. Die geänderte Vorlage ist der eigene Gesetzentwurf des Landtags im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen, sofern der Landtag nicht etwas anderes beschließt.

(2) Die durch Volksantrag eingebrachte Vorlage wird entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes be-

handelt. Der Landtag kann beschließen, den Vertrauenspersonen der Volksantragstellerinnen oder Volksantragsteller das Wort zu erteilen.

(3) Der Ausschuss, an den die durch Volksantrag eingebrachte Vorlage federführend überwiesen wurde, führt eine Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksantragstellerinnen oder Volksantragsteller durch. Die Anhörung ist öffentlich.

(4) Die durch Volksantrag eingebrachte Vorlage wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Unterbreitung behandelt.

VIII. Anträge

§ 51 Anträge, Änderungsanträge und Entschließungsanträge

(1) Anträge beginnen mit den Worten „Der Landtag möge beschließen“ und werden so gefasst, wie sie zum Beschluss erhoben werden sollen. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen.

(2) Anträge (§ 16 Absatz 1 Nummer 2) und Entschließungsanträge (§ 16 Absatz 2 Nummer 2) können durch eine Fraktion oder durch sechs Mitglieder des Landtags eingebracht werden.

(3) Änderungsanträge (§ 16 Absatz 2 Nummer 1) können von jedem Mitglied des Landtags und von Fraktionen gestellt werden. Sie müssen sich auf den Gegenstand der selbstständigen Vorlage beziehen. Sie sind nur zulässig, sofern durch sie nicht einer Beschlussfassung über den Gegenstand des ursprünglichen Antrages ausgewichen werden soll.

(4) Änderungsanträge und Entschließungsanträge müssen den Mitgliedern des Landtags bei der Abstimmung im Plenum als Papierdokument vorliegen, sofern sie nicht bereits vor Sitzungsbeginn nach § 16 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 verteilt wurden.

(5) Über Änderungsanträge und Entschließungsanträge ist jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbringung abzustimmen. Über Entschließungsanträge wird in der Regel nach der Schlussabstimmung abgestimmt.

(6) Hält die Präsidentin oder der Präsident einen Antrag, einen Änderungsantrag oder einen Entschließungsantrag für unzulässig, legt sie oder er ihn zunächst dem Präsidium mit ihren oder seinen zu begründenden Bedenken vor. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium. Die Antragstellenden können gegen die Entscheidung des Präsidiums einen Beschluss des Landtags über die Zulässigkeit verlangen.

§ 52 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit der antragstellenden Fraktion dem zuständigen Ausschuss überwiesen. Anträge zu Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, leitet die oder der Ausschussvorsitzende auf Antrag der Antragstellerinnen oder Antragsteller unverzüglich der Staatsregierung zu, die innerhalb von drei Wochen nach Absendedatum des Landtags zu dem Antrag Stellung nimmt. Die oder der Vorsitzende kann die Frist im

Einvernehmen mit den Antragstellerinnen oder Antragstellern verlängern. Fällt der Lauf der Stellungnahmefrist in die sitzungsfreie Zeit, kann die oder der Vorsitzende die Stellungnahmefrist um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern die Antragstellerinnen oder Antragsteller nicht vorab widersprechen. Die Stellungnahme der Staatsregierung wird von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich den Ausschussmitgliedern übermittelt.

(2) Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse werden mindestens einmal monatlich in eine Sammeldrucksache aufgenommen und auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landtags gesetzt. Grundlage der Beschlussfassung des Landtags ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses. Beschlussempfehlungen können an den Ausschuss zurückverwiesen oder an einen anderen Ausschuss verwiesen werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 kann jede Fraktion für die nächstfolgende Plenarwoche bis zu zwei Anträge einreichen, die ohne vorherige Überweisung und Beratung im Ausschuss auf die Tagesordnung der Plenarsitzung gesetzt werden sollen. Die Anträge müssen bis spätestens Montag, 12:00 Uhr, der der Plenarwoche vorhergehenden Woche eingereicht werden. Gleichzeitig ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen, dass die Anträge nach Satz 1 behandelt werden sollen. Die antragstellende Fraktion kann alternativ dazu Anträge nach Absatz 1 benennen, die im Ausschuss noch nicht angehört oder abschließend behandelt worden sind und die auf die Tagesordnung der Plenarsitzung gesetzt werden sollen.

(4) In wechselnder Folge kann je eine Fraktion zusätzlich für die zweite Plenarsitzung einer Sitzungswoche einen Antrag einreichen, dessen Beratung im Anschluss an die Befragung der Staatsregierung stattfindet (Prioritätenantrag); § 79 Absatz 2 Satz 5 findet insoweit keine Anwendung. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Anträge der Staatsregierung (§ 16 Absatz 1 Nummer 11) überweist die Präsidentin oder der Präsident an den zuständigen Ausschuss.

(6) Anträge zu Haushaltsvorlagen von einzelnen Abgeordneten, die nicht dem Haushalts- und Finanzausschuss angehören, werden unmittelbar an diesen Ausschuss überwiesen.

§ 53 Dringliche Anträge

(1) Dringliche Anträge werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt; § 51 Absatz 6 gilt entsprechend.

- (2) Dringlich sind Anträge,
1. die Immunität eines Mitglieds des Landtags aufzuheben,
 2. der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen,
 3. einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(3) Andere Anträge können vom Präsidium durch einmütigen Beschluss oder vom Landtag für dringlich erklärt werden, sofern sie am dritten Werktag vor der Plenarsitzung eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge zu Angelegenheiten, die in Form eines Antrages oder einer Großen Anfrage bereits Gegenstand der Beratungen im Landtag sind, sofern nicht inzwischen neue wesentliche Tatsachen, welche die Dringlichkeit begründen, eingetreten sind. Voraussetzung für die Dringlichkeit eines Antrages ist, dass im

üblichen Verfahren (§ 52) eine rechtzeitige Entscheidung des Landtags über einen solchen Antrag nicht erreichbar ist. Stellt das Präsidium die Dringlichkeit fest, sind die Anträge in der nächsten Sitzung abschließend zu behandeln. Werden Anträge durch den Landtag für dringlich erklärt, sind sie in derselben Sitzung abschließend zu behandeln.

IX. Befragung der Staatsregierung, Anfragen, Aktuelle Stunde

§ 54 Befragung der Staatsregierung

(1) In Sitzungswochen findet am zweiten Plenartag nach der Aktuellen Stunde für die Dauer von einer Dreiviertelstunde eine Befragung der Staatsregierung statt. Die Fragen müssen kurzgefasst sein und kurze Antworten ermöglichen.

(2) Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens der Befragung der Staatsregierung sind in einer Richtlinie geregelt (Anlage 8).

§ 54a Fragestunde

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Staatsregierung zu richten, die von der Staatsregierung möglichst kurz beantwortet werden sollen. Hierzu soll zumindest an einem Sitzungstag je Sitzungswoche eine halbe Stunde zur Verfügung stehen. Die Zeitdauer kann mit Zustimmung des Landtags zu Beginn der Fragestunde verlängert werden.

(2) Die Einzelheiten des Verfahrens der Fragestunde sind in einer Richtlinie geregelt (Anlage 6).

§ 55 Aktuelle Stunde

(1) Eine Fraktion kann zu einem bestimmt bezeichneten Gegenstand der Landespolitik von allgemeinem und aktuellem Interesse eine Aktuelle Debatte im Rahmen der Aktuellen Stunde beantragen. Ist ein Beratungsgegenstand in Form eines Antrags, einer Beschlussempfehlung oder einer Großen Anfrage bereits in die Tagesordnung der laufenden Plenarwoche aufgenommen, so ist eine Aktuelle Debatte hierüber nicht zulässig. Die Aktuelle Debatte muss spätestens in der Präsidiumssitzung vor der Plenarwoche unter Nennung des Themas beantragt werden. Das Thema der Aktuellen Debatte kann noch bis zum Montag der Plenarwoche, 12:00 Uhr, geändert werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen, die oder der ihn unverzüglich den Fraktionen und der Staatsregierung zur Kenntnis bringt.

(2) In einer Plenarwoche finden bei Bedarf bis zu zwei Aktuelle Stunden statt. Jede Fraktion kann eine Aktuelle Debatte beantragen. In der Aktuellen Stunde können höchstens drei Aktuelle Debatten durchgeführt werden.

(3) In der Aktuellen Stunde steht den Fraktionen insgesamt eine Redezeit von einer Stunde zur Verfügung. Sind zwei Aktuelle Debatten beantragt, verlängert sich die Redezeit der Fraktionen auf zwei Stunden. Sind drei Aktuelle

Debatten beantragt, verlängert sich die Redezeit der Fraktionen auf drei Stunden.

(4) Über die Verteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Redezeiten auf die einzelnen Aktuellen Debatten entscheiden die Fraktionen. Die Redezeit der Staatsregierung wird auf die Dauer der Aktuellen Stunde nicht angerechnet.

(5) In der Aktuellen Debatte dürfen die einzelnen Redebeiträge fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Rednerin oder ein Redner kann jedoch in der Aktuellen Debatte mehrfach das Wort ergreifen. Redebeiträge werden in freier Rede gehalten. Die Verwendung von Manuskripten zur Unterstützung der Rednerin oder des Redners ist zulässig; jedoch dürfen keine vorgefertigten Redebeiträge verlesen werden. Ergreift die Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mitglieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die ihr zur Verfügung stehende Zeit zu sprechen. In diesem Fall verlängert sich die Dauer der Aktuellen Stunde um die zusätzlich in Anspruch genommene Zeit.

(6) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefasst.

§ 56 Kleine Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Landtags kann an die Staatsregierung schriftliche Anfragen in Frageform richten. Die Anfragen müssen sich auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen. Der Fragestellung kann eine kurze und knappe Begründung vorangestellt werden. Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

(2) Die Kleinen Anfragen müssen knapp und scharf umrissen die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird. Sie dürfen nicht mehr als fünf Einzelfragestellungen enthalten.

(3) Zulässig sind nur Anfragen über Angelegenheiten, die in den Verantwortungsbereich der Staatsregierung fallen. § 51 Absatz 6 gilt entsprechend. In anderen Fällen kann sich die oder der Abgeordnete mit einem Abgeordnetenschreiben direkt an das zuständige Staatsministerium wenden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kleine Anfrage der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zu. Die Staatsregierung kann in ihrer Antwort Internetlinks mit Datum des letzten Aufrufs sowie digitale Anlagen beifügen. Die Antwort ergeht an die Präsidentin oder den Präsidenten, die oder der sie der Fragestellerin oder dem Fragesteller übermittelt.

(5) Die Kleine Anfrage ist binnen vier Wochen nach Absendedatum des Landtags zu beantworten. Fällt der Lauf der Antwortfrist in die sitzungsfreie Zeit, kann die Präsidentin oder der Präsident die Antwortfrist um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht vorab widerspricht. § 59 bleibt unberührt.

(6) Kleine Anfrage und Antwort werden nach § 16 Absatz 5 verteilt.

(7) Wird die Antwort nicht innerhalb der Frist nach Absatz 5 erteilt, so setzt die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen der Fragestellerin oder des Fragestellers, das binnen drei Wochen geltend gemacht werden kann, die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung der nächsten Plenarwoche und erteilt der Fragestellerin oder

dem Fragesteller zur Verlesung das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann sie oder er höchstens zwei ergänzende Fragen stellen. Eine Besprechung der Antwort findet nicht statt.

§ 57

Einbringung von Großen Anfragen

(1) In Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher politischer Bedeutung können Große Anfragen an die Staatsregierung gerichtet werden.

(2) Große Anfragen sind bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Sie müssen kurz und bestimmt gefasst und von einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein. Sie sollen schriftlich begründet werden. § 51 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 58

Behandlung von Großen Anfragen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Staatsregierung die Große Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit.

(2) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Besprechung auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Ausgabedatum der Drucksache, verlangt wird.

(3) Beantwortet die Staatsregierung die Große Anfrage nicht binnen zehn Wochen nach Absendedatum des Landtags, so wird die Große Anfrage auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers, das binnen drei Wochen geltend gemacht werden kann, zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten Plenarwoche gesetzt.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass die Große Anfrage anstelle der Behandlung im Plenum im zuständigen Ausschuss besprochen wird. Die §§ 37 und 38 finden keine Anwendung.

(5) Die Behandlung von Großen Anfragen im Plenum ist auf eine Große Anfrage innerhalb der Sitzungswoche beschränkt. § 79 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 59

Fristverlängerung

Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Staatsregierung auf, Kleine und Große Anfragen innerhalb der festgelegten Frist schriftlich zu beantworten. Sie oder er kann die Frist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlängern.

X.

Petitionen

§ 60

Überweisung von Petitionen

(1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.

(3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 61

Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.

(4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62

Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von

der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

§ 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

XI. Besondere Beratungsgegenstände

§ 66 Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, Misstrauensvotum

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtags kann dieser der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dadurch entziehen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 67 Wahlen für den Verfassungsgerichtshof

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

§ 68 Wahl und Zustimmung für den Rechnungshof

(1) Beantragt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder die Zustimmung zur Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Rechnungshofes, so berät zunächst der zuständige Ausschuss.

(2) Der Ausschuss kann die Personalakten der vorgeschlagenen Personen anfordern. Personalakten sind vertraulich zu behandeln. Einsicht darf nur den Mitgliedern des Ausschusses und nur im Landtagsgebäude gewährt werden.

Der Ausschuss legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung zum Antrag der Staatsregierung vor.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes wird vom Landtag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Bericht über die Ausschussberatung und ohne Aussprache gewählt. Für die Ernennung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist die Zustimmung des Landtags erforderlich; eine Aussprache findet nicht statt.

§ 69 Wahl der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Für die Wahl der oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gilt § 68 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landtags die Staatsregierung um Wahlvorschläge ersuchen kann. Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

§ 70 Wahl der oder des Sächsischen Ausländerbeauftragten

Die oder der Sächsische Ausländerbeauftragte wird vom Landtag ohne Aussprache aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. § 104 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 70a Wahl der oder des Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Die oder der Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur wird vom Landtag ohne Aussprache mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Wahl der oder des Landesbeauftragten ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags. § 104 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 70b Rat für sorbische Angelegenheiten

Gemäß dem Sächsischen Sorbengesetz wählt der Landtag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Aussprache jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zu.

§ 71 Anklage gegen ein Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung

(1) Der Antrag, ein Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung vor dem Verfassungsgerichtshof anzuklagen, ist von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Antrag wird in zwei Beratungen behandelt. Der Antrag wird am Schluss der ersten Beratung an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Der Ausschuss hat die Betroffene oder den Betroffenen zu hören.

(2) Der Beschluss auf Erhebung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder betragen muss.

§ 72

Anklage gegen eine Richterin oder einen Richter

Der Antrag, eine Richterin oder einen Richter vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen, ist von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen. § 71 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 73

Immunitätsangelegenheiten

(1) In Immunitätsangelegenheiten gelten die in Anlage 7 niedergelegten Richtlinien.

(2) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar an den zuständigen Ausschuss zu überweisen. Der Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung ab, ob die beantragte Aufhebung der Immunität genehmigt werden soll. Über die Empfehlung wird im Plenum ohne Aussprache abgestimmt.

(3) Der Landtag kann für die Dauer einer Legislaturperiode oder Teile hiervon eine generelle Genehmigung zur Strafverfolgung erteilen. Dieser Beschluss muss Dauer und Umfang der Genehmigung enthalten.

§ 74

Auflösung des Landtags

Der Antrag, den Landtag aufzulösen, ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen und von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags zu unterzeichnen. Der Antrag wird in einer einzigen Beratung behandelt. Eine Überweisung an einen Ausschuss erfolgt nicht. Die Beratung und Beschlussfassung finden frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Antrages statt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags.

XII.

Tagungen des Landtags

§ 75

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Landtags sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit die Verfassung des Freistaates Sachsen oder ein Gesetz eine nicht öffentliche Sitzung vorschreibt.

(3) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag von zwölf Mitgliedern des Landtags oder eines Mitglieds der Staatsregierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung und Beratung über die Behandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(5) Öffentliche Sitzungen des Landtags werden aufgrund einer auf Empfehlung des Präsidiums erteilten Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten für Menschen mit Behinderungen übersetzt.

§ 76

Zutritt zum Sitzungssaal

Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtags, Mitgliedern und Beauftragten der Staatsregierung sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes und der oder dem dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

§ 77

Einberufung

(1) Sitzungen des Landtags sollen mindestens in jeder vierten Sitzungswoche stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Landtags werden spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung durch Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In der Regel wird der Termin der nächsten Sitzung am Schluss der laufenden Sitzung bekannt gegeben.

(3) Selbstständig setzt die Präsidentin oder der Präsident Zeit und Tagesordnung fest, wenn der Landtag sie oder ihn hierzu ermächtigt oder wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht entscheiden kann.

(4) In unaufschiebbaren Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident unter Bekanntgabe der Tagesordnung abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine Sitzung einberufen. Ist eine schriftliche Einladung nicht möglich, so kann die Einladung auf anderem Wege erfolgen.

(5) Verlangt ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Staatsregierung die Einberufung des Landtags, so ist der gewünschte Beratungsgegenstand anzugeben. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen.

§ 78

Redezeitfestlegung

(1) Fragen der Redezeit regelt das Präsidium. Es berücksichtigt dabei eine angemessene Grundredezeit für kleinere Fraktionen, die Redezeit der Staatsregierung und steuert unter Beachtung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen auf zeitlich gestraffte Debatten hin.

(2) Das Präsidium schlägt die Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder die Gesamtredezeit für die Tagesordnung und ihre Aufteilung auf Fraktionen und Staatsregierung vor und kann für bestimmte Tagesordnungspunkte Redezeiten für die jeweiligen Redebeiträge vorschlagen; in den Fällen des § 77 Absatz 3 bis 5 macht die Präsidentin oder der Präsident diesen Vorschlag. Für Aktuelle Stunden gilt § 55 Absatz 3 bis 5.

§ 79 Tagesordnung

(1) In der Plenarwoche finden in der Regel zwei Plenarsitzungen an aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(2) Die Beratungsgegenstände sollen in der Tagesordnung nach der Bedeutung, der Aktualität und unter Berücksichtigung des Sachzusammenhanges geordnet werden. Kommt ein Einvernehmen im Präsidium nicht zustande, so soll sich die Aufstellung der Tagesordnung durch das Präsidium an nachstehender Reihenfolge orientieren:

1. Dringliche Anträge,
2. Aktuelle Stunde,
3. Befragung der Staatsregierung,
4. Prioritätenantrag,
5. Gesetzentwürfe (zweite Beratung, erste Beratung),
6. Fraktionsanträge (einschließlich sonstiger Dringlicher Anträge) und Große Anfragen,
7. Sammeldrucksachen mit Beschlussempfehlungen und Berichten,
8. Sonstige Anträge und Vorlagen,
9. Fragestunde,
10. Kleine Anfragen.

Bei Vorlagen nach Satz 2 Nummer 6 sollen die Fraktionen grundsätzlich im Wechsel entsprechend der Reihenfolge ihrer Stärke berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung soll zumindest jede Fraktion in einer Plenarwoche mit zwei Anträgen nach § 52 Absatz 3 Satz 1 und 4 in gesonderten Tagesordnungspunkten zum Zuge kommen. Soweit möglich, sind sachlich zusammenhängende Vorlagen gebündelt, zumindest jedoch hintereinander auf die Tagesordnung zu setzen; unbeschadet des Satzes 4 können in diesem Fall weitere Anträge nach § 52 Absatz 3 Satz 1 und 4, die mit den Vorlagen in thematischem Zusammenhang stehen, in die entsprechenden Tagesordnungspunkte mit aufgenommen werden. Der Landtag kann die gemeinsame Behandlung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgestellt, sofern sie nicht gemäß § 77 Absatz 3, 4 oder 5 von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzt wird. Rechtzeitig vor der Präsidiumssitzung soll der zwischen den Fraktionen ausgehandelte vorläufige Vorschlag für die Tagesordnung verteilt werden.

(4) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Landtags und der Staatsregierung übersandt.

(5) Der Landtag kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag einer Fraktion oder auf Vorschlag der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten

1. zu Sitzungsbeginn die Tagesordnung erweitern,
2. nach Sitzungsbeginn die Tagesordnung erweitern, wenn nicht eine Fraktion oder zehn Prozent der Mitglieder des Landtags widersprechen und
3. jederzeit die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, Gegenstände absetzen oder gleichartige oder verwandte Gegenstände gemeinsam verhandeln.

§ 86 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) Wird für denselben Tag eine weitere Sitzung anberaumt, so gibt die Präsidentin oder der Präsident Zeit und Tagesordnung mündlich bekannt.

§ 80 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder, der nur unmittelbar vor Beginn

einer Abstimmung zulässig ist, von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder des Landtags anwesend ist.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten weder bejaht noch verneint, kann sie oder er die Sitzung vor einer erneuten Feststellung kurze Zeit unterbrechen. Die Beschlussfähigkeit wird durch Zählung oder Namensaufruf festgestellt.

(3) Ist eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben worden, kann die Präsidentin oder der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann sie oder er den Zeitpunkt für die Wiederholung einer erfolglosen Abstimmung festlegen; auch kann sie oder er eine Abstimmung von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion oder zehn Prozent der anwesenden Mitglieder des Landtags widersprochen wird.

§ 81 Beratung

(1) Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident hat über jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Beratungsgegenstände können gemeinsam beraten werden.

(3) Ist die Liste der Rednerinnen und Redner erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident die Aussprache für geschlossen.

(4) Nach der Aussprache steht den einreichenden Fraktionen bei Anträgen nach § 52 Absatz 4 und 5 ein Schlusswort zu.

§ 82 Wortmeldung, Worterteilung

(1) Wortmeldungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor Aufruf des Tagesordnungspunktes, in der Regel schriftlich mit Angabe des Tagesordnungspunktes, beim Sitzungsvorstand einzureichen.

(2) Die Mitglieder des Landtags dürfen nur sprechen, wenn ihnen die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Wort erteilt hat.

(3) Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident legt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner fest. Dabei soll sie oder ihn die Sorge für eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Fraktionen und ihre Stärke und auf Rede und Gegenrede leiten. Werden Vorlagen verschiedener Einreicherinnen oder Einreicher im selben Tagesordnungspunkt behandelt, so sprechen zunächst die Einreicherinnen oder Einreicher in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Vorlagen.

(4) Will sich die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident als Rednerin oder Redner an der Aussprache beteiligen, so gibt sie oder er für die Dauer ihrer oder

seiner Beteiligung an der Aussprache den Vorsitz ab. Satz 1 gilt für Schriftführerinnen oder Schriftführer entsprechend.

§ 83 Zwischenfragen

(1) Zwischenfragen an die Rednerinnen oder Redner zum Beratungsgegenstand sind dadurch anzuzeigen, dass sich das Mitglied des Landtags an ein Saalmikrofon begibt. Zwischenfragen, die kurz und knapp sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner sie nach einem Hinweis der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten zulässt. Der Missbrauch von Zwischenfragen zu selbstständigen Redebeiträgen ist von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten zu unterbinden.

(2) Zwischenfragen eines Mitglieds einer anderen Fraktion sowie darauf folgende Antworten werden nicht auf die Redezeit der Rednerin oder des Redners angerechnet.

§ 84 Kurzintervention

Während einer Aussprache kann die Präsidentin oder der Präsident Mitgliedern des Landtags im Anschluss an einen Redebeitrag das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf die Rednerin oder der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils zwei Minuten nicht überschreiten; sie wird auf die Redezeiten nicht angerechnet. Zu jedem Tagesordnungspunkt sind zwei Kurzinterventionen pro Fraktion zulässig. Eine Kurzintervention ist kein Redebeitrag im Sinne des Satzes 1.

§ 85 Herbeirufung von Mitgliedern der Staatsregierung

Der Antrag, ein Mitglied der Staatsregierung herbeizurufen, kann von einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Landtag mit Mehrheit.

§ 86 Redebeiträge der Mitglieder der Staatsregierung

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden. Überschreitet die Staatsregierung ihre nach § 78 festgelegte Redezeit, erhält jede Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen will, eine Ergänzungsredezeit in Länge der Überschreitung. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident informiert über die Dauer der Redezeitüberschreitung.

(2) Erhält während der Beratung ein Mitglied der Staatsregierung zu dem Beratungsgegenstand das Wort, so wird die verbleibende Redezeit der Fraktionen, die ihre ursprüngliche Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits zu mehr als drei Vierteln ausgeschöpft haben, auf ein Viertel der ursprünglichen Redezeit ergänzt.

(3) Erhält ein Mitglied der Staatsregierung das Wort zu einem Beratungsgegenstand nach Schluss der Aussprache, so ist diese wieder eröffnet.

(4) Erhält ein Mitglied der Staatsregierung das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Frak-

tion oder von anwesenden sechs Mitgliedern des Landtags die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 86a Redebeiträge weiterer Personen mit institutionellen Rechten

Die Präsidentin oder der Präsident des Rechnungshofes, die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte, die oder der Ausländerbeauftragte und die oder der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur stellen ihre regelmäßig zu erstattenden Berichte auf ihr Verlangen oder das einer Fraktion im Plenum vor.

§ 87 Protokollerklärungen

(1) Ein Mitglied des Landtags kann seine Rede mit Zustimmung der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten zur Aufnahme in den Sitzungsbericht übergeben. Dies ist auch zulässig, wenn Teile der Rede gehalten wurden. Die zu Protokoll gegebene Rede darf die Redezeit nicht überschreiten, die der Rednerin oder dem Redner zur Verfügung gestanden hätte.

(2) Ein Mitglied der Staatsregierung kann eine Rede mit Zustimmung der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten zur Aufnahme in den Sitzungsbericht übergeben, wenn die Länge der Rede das Zweifache der Redezeit nicht übersteigt, die der kleinsten Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung steht. Dies ist auch zulässig, wenn Teile der Rede gehalten wurden.

(3) Die Rede muss der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten vor Schluss der Sitzung schriftlich oder auf körperlichem Datenträger übergeben werden.

(4) Enthält ein zu Protokoll gegebener Redebeitrag einen Ordnungsverstoß, kann die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Präsidiums den Abdruck der betreffenden Passage in der Niederschrift unterbinden.

§ 88 Freier Vortrag

(1) Die Rednerinnen und Redner sollen grundsätzlich in einem freien Vortrag sprechen. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

(2) Der Vortrag von im Wortlaut vorbereiteten Reden ist bei Erklärungen der Staatsregierung, Erklärungen der Fraktionen und Berichten ausnahmsweise zulässig.

(3) Die Rednerinnen und Redner richten ihre Ausführungen ausschließlich an den Landtag.

§ 89 Zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags gestellt werden. Sie müssen sich auf die geschäftliche Behandlung des Beratungsgegenstands oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Die als Nummern 1 bis 7 beispielhaft genannten Anträge haben vor allen übrigen Anträgen in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang:

1. Übergang zur Tagesordnung,
2. Schluss der Aussprache,
3. Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner,
4. Vertagung,
5. Überweisung an einen Ausschuss,
6. Unterbrechung der Sitzung,
7. Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnen und Redner, jedoch erst nach Abschluss der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners gestellt werden. Der Übergang zur Tagesordnung kann bis zur Abstimmung jederzeit beantragt werden. Über den Antrag wird vor Änderungsanträgen abgestimmt. Zu Vorlagen der Staatsregierung kann der Übergang zur Tagesordnung nicht beantragt werden. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, einmal das Wort zu nehmen. Anträge auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner können von jedem Mitglied des Landtags nach Beginn der Aussprache gestellt werden. Bis zur Abstimmung über Anträge auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner sind weitere Wortmeldungen unzulässig.

(4) Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muss, auf die Antragstellerin oder den Antragsteller, bei anderen Geschäftsordnungsanträgen auf eine Sprecherin oder einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(5) Meldet sich ein Mitglied des Landtags zur Geschäftsordnung zu Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen, kann ihm die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Wort entziehen.

(6) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin oder der einzelne Redner nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 90 Zwischenrufe

Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Rednerin oder der Redner seine Gedanken ungehindert aussprechen kann; jedoch sind Zwischenrufe von Mitgliedern des Landtags und der Staatsregierung, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiesgespräch mit der Rednerin oder dem Redner ausarten, gestattet.

§ 91 Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilen. Der Anlass ist ihr oder ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kann verlangen, dass ihr oder ihm die Erklärung schriftlich vorgelegt wird.

§ 92 Persönliche Erklärungen

(1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident auf Verlangen nach der Aussprache, unmittelbar vor der Abstimmung oder vor Schluss der Sitzung außerhalb der Tagesordnung das Wort.

(2) In persönlichen Erklärungen dürfen die Rednerinnen und Redner nur Äußerungen in Bezug auf ihre Person zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Wird die Beratung durch Vertagung unterbrochen, so erteilt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Wort zu dieser persönlichen Erklärung nach dem Vertagungsbeschluss.

§ 93 Sachliche Richtigstellung

Zu einer sachlichen Richtigstellung erteilt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident auf Verlangen nach der Aussprache oder unmittelbar vor der Abstimmung oder vor Schluss der Sitzung außerhalb der Tagesordnung das Wort.

§ 94 Erklärung zum Abstimmungsverhalten

Jedes Mitglied des Landtags und die Fraktionen sind berechtigt, nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer abschließenden Sachabstimmung das Abstimmungsverhalten zu begründen. Dies gilt nicht, wenn ohne Aussprache abzustimmen ist.

§ 94a Dauer der Erklärungen und Aussprache

(1) Erklärungen nach §§ 91 bis 94 dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Über Erklärungen nach §§ 91 bis 94 findet keine Aussprache statt.

§ 95 Verweisung zur Sache

Eine Rednerin oder ein Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abweicht, wird von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten zur Sache verwiesen.

§ 96 Ordnungsruf, Wortentziehung

(1) Verletzt ein Mitglied des Landtags die Ordnung, so erteilt ihm die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident unter Nennung des Namens einen Ordnungsruf.

(2) Bei gröblicher Verletzung der Ordnung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen.

(3) Ist eine Rednerin oder ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung geru-

fen und beim zweiten Male durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten auf die Folgen einer dritten Verweisung zur Sache oder eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so muss ihm die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Wort entziehen.

(4) Nach der Wortentziehung wird der Rednerin oder dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Gegenstandes nicht mehr erteilt.

(5) Ein Ordnungsruf kann auch nachträglich, spätestens in der auf die Ordnungsverletzung folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies anhand der Niederschrift feststellt.

§ 97

Ausschluss von Sitzungen

(1) Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kann ein Mitglied des Landtags von der Sitzung ausschließen, wenn eine Ordnungsmaßnahme nach § 96 wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreicht. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident fordert das Mitglied des Landtags auf, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Leistet das Landtagsmitglied dieser Aufforderung nicht Folge, so wird die Sitzung unterbrochen. Das Mitglied des Landtags ist damit ohne Weiteres für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen. § 96 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium feststellen, dass der Ausschluss für mehrere Sitzungstage, höchstens jedoch für zehn Sitzungstage wirksam ist. Dasselbe gilt beim erneuten Ausschluss eines Mitglieds des Landtags, das sich innerhalb derselben Wahlperiode des Landtags bereits einmal den Ausschluss von der Sitzung zugezogen hat. Die Präsidentin oder der Präsident gibt vor dem Ende der Sitzung bekannt, für wie viele Sitzungstage das Mitglied des Landtags ausgeschlossen ist. § 96 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Ein ausgeschlossenes Mitglied des Landtags darf vor dem Abschluss des Sitzungstages, für welchen der Ausschluss gilt, auch an keiner Ausschusssitzung teilnehmen. Bei einem Ausschluss für mehrere Tage ist der Ablauf des letzten Sitzungstages maßgebend.

(4) Die oder der Betroffene gilt als nicht beurlaubt; sie oder er ist für den in Absatz 3 bezeichneten Zeitraum von der Anwesenheitsliste zu streichen.

§ 98

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen den Ordnungsruf, die Wortentziehung und den Ausschluss von der Sitzung kann das Mitglied des Landtags bis zum Beginn der nächsten Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Landtag in dieser Sitzung ohne Beratung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Ordnungsmaßnahmen sowie der Anlass dazu werden nicht besprochen.

§ 99

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Landtags sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten.

(2) Den Zuhörerinnen und Zuhörern sind Zeichen des Beifalls, der Missbilligung und sonstige Meinungskundgaben untersagt. Zuhörerinnen und Zuhörer, die hiergegen verstoßen oder die Ordnung in anderer Weise verletzen, können auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Plenarsaals verwiesen werden. Bei störender Unruhe kann die Präsidentin oder der Präsident die Besuchertribüne räumen lassen.

§ 100

Unterbrechung der Sitzung

Bei grober oder anhaltender Störung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann sich die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Stuhl der Präsidentin oder des Präsidenten; die Sitzung ist für 30 Minuten unterbrochen.

§ 101

Schluss der Sitzung

(1) Die Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten geschlossen.

(2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Fraktion kann das Präsidium das Ende der Sitzung mit Zustimmung des Landtags unabhängig von der Erledigung der Tagesordnung auf einen bestimmten Zeitpunkt festlegen.

(3) Eine Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag einer Fraktion oder von zehn Prozent der Mitglieder des Landtags auf Beschluss des Landtags geschlossen werden.

(4) Anträge, die am Schluss eines Sitzungstages noch nicht behandelt wurden, werden auf die Tagesordnung des nächsten Sitzungstages derselben Plenarwoche gesetzt. Die Einreicherin oder der Einreicher kann Anträge, die wegen des Endes der Plenarwoche in dieser nicht mehr behandelt werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Plenarwoche setzen lassen. Anderenfalls sind die Anträge erledigt.

XIII.

Abstimmung

§ 102

Abstimmungsfrage, Einzelabstimmung über Teile einer Vorlage, Abstimmung über Sammeldrucksachen

(1) Nach Schluss der Beratung stellt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident die Fragen, über die der Landtag zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können. Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden. Wird den Vorschlägen der amtierenden Präsidentin oder des am-

tierenden Präsidenten widersprochen, so entscheidet der Landtag.

(2) Über mehrere Teile einer Vorlage kann getrennt abgestimmt werden. Auf Antrag der Einreicherin oder des Einreichers, einer Fraktion oder von sechs Mitgliedern des Landtags ist getrennt abzustimmen.

(3) Widerspricht eine Einreicherin oder ein Einreicher eines Antrages der getrennten Abstimmung über ihre oder seine Vorlage, so muss über diesen im Ganzen abgestimmt werden.

(4) Über eine Vorlage, über die gemäß Absatz 2 abgestimmt wurde, muss hinsichtlich der in der Einzelabstimmung angenommenen Teile eine Schlussabstimmung erfolgen; § 47 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Auf Verlangen ist unmittelbar vor der Abstimmung der Abstimmungstext vorzulesen.

(6) Über Änderungs- und Entschließungsanträge, die von Mitgliedern des Landtags während der Beratung gestellt werden, kann erst abgestimmt werden, wenn sie vervielfältigt den Mitgliedern des Landtags vorliegen.

(7) Bei der Abstimmung über Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die in Sammeldrucksachen zusammengeführt werden, stellt die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung entsprechend dem Abstimmungsverhalten im Ausschuss fest, sofern kein anderes Abstimmungsverhalten angekündigt oder keine Einzelabstimmung begehrt wird.

§ 103

Abstimmungsregeln

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen. § 106 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussvorlage.

(4) Stimmenthaltungen werden mitgezählt bei Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit.

(5) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht mehr erteilt.

(6) Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der von der Vorlage am weitesten abweicht, bei Zahlenunterschieden über die höhere Zahl, zuerst abgestimmt.

(7) Ist nach Absatz 6 keine Reihenfolge erkennbar und handelt es sich um konkurrierende Anträge, wird darüber in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln abgestimmt. Sind dabei für mehrere konkurrierende Anträge jeweils mehr gültige Ja- als Neinstimmen abgegeben worden, so ist der Antrag angenommen, der nach Abzug der Neinstimmen die größte Zahl der Jastimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gelten beide Anträge als abgelehnt.

(8) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(9) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes am nachhaltigsten widerspricht.

§ 104

Wahlen

(1) Bei Wahlen findet eine geheime Abstimmung statt. Zur Abgabe der Stimmzettel werden die Mitglieder des Landtags mit Namen aufgerufen. Der Landtag bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen zur Gewährleistung der geheimen Durchführung der Wahl zu treffen sind.

(2) Wenn kein Mitglied des Landtags widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Dies gilt nicht bei Wahlen, für welche in der Verfassung des Freistaates Sachsen, durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung geheime Abstimmung vorgeschrieben ist. Eine namentliche Abstimmung ist nicht zulässig.

(3) Findet ein Wahlvorschlag für eine Position, die gemäß § 15 Absatz 2 einer Fraktion zusteht, nicht die erforderliche Mehrheit, so kann er einmal wiederholt werden. Findet er auch dann nicht die erforderliche Mehrheit, ist eine weitere Wiederholung nur zulässig, wenn vor der zweiten Abstimmung ein hinreichendes Verständigungsverfahren über die Gründe für die Ablehnung des Wahlvorschlags stattgefunden hat.

(4) Für die Durchführung von Wahlen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Wahlkommission berufen. In diesem Fall bestimmt sie oder er die Mitglieder der Wahlkommission und deren Leiterin oder Leiter.

§ 105

Namentliche Abstimmung

(1) Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag durch sechs anwesende Mitglieder des Landtags unterstützt wird.

(2) Über Verfassungsänderungen muss in der Schlussabstimmung namentlich abgestimmt werden.

(3) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

1. die Stärke des Ausschusses,
2. die Abkürzung der Fristen,
3. die Tagungszeit und Tagesordnung,
4. die Vertagung der Sitzung,
5. die Vertagung der Beratung oder den Schluss der Aussprache,
6. Teile der Vorlage,
7. die Überweisung an einen Ausschuss,
8. die Entscheidung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen.

(4) Bei der namentlichen Abstimmung werden die Mitglieder des Landtags einzeln in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Bei jeder Abstimmung wird der Anfangsbuchstabe gewechselt.

(5) Beim Aufruf ihres Namens antworten die Mitglieder des Landtags mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“. Die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer wiederholt die gegebene Antwort. Ergeben sich Zweifel, ob oder wie ein Mitglied des Landtags abgestimmt hat, so wird es von der amtierenden Schriftführerin oder dem amtierenden Schriftführer unter Namensnennung gefragt. Erfolgt

keine Antwort, so stellt die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer fest, dass sich das Mitglied des Landtags an der Abstimmung nicht beteiligt hat. Vor Schluss der Abstimmung fragt die amtierende Schriftführerin oder der amtierende Schriftführer nach, ob ein anwesendes Mitglied des Landtags nicht aufgerufen worden ist. Ist dies der Fall, wird die oder der Betreffende unter Namensnennung nach ihrer oder seiner Stimmabgabe gefragt.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Schriftführerinnen oder Schriftführer festgestellt und von der amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten verkündet.

(7) Wird die Richtigkeit von einem Mitglied des Landtags bezweifelt, so erfolgt eine Nachprüfung durch die Schriftführerinnen oder Schriftführer und die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten.

(8) Nach Schluss der Sitzung, in der die Abstimmung vorgenommen wurde, kann das Ergebnis nicht mehr angefochten werden.

§ 106 Abstimmungsergebnis

(1) Nach jeder Abstimmung gibt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Ergebnis bekannt.

(2) Ist sich der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig oder ist das Ergebnis unklar, wird die Abstimmung wiederholt. Bleibt er auch danach uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung durch Namensaufruf oder gemäß Absatz 3.

(3) Nachdem die Mitglieder des Landtags auf Aufforderung der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten den Plenarsaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder Tür stellen sich zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer auf. Auf ein Zeichen der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten betreten die Mitglieder des Landtags durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführerinnen oder Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Landtags, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident und die amtierenden Schriftführerinnen oder Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 107 Sitzungsunterbrechung

Die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident kann die Sitzung vor wichtigen Sach- oder Verfahrensentscheidungen oder vor einer Wahl unterbrechen. Sie oder er muss es tun, wenn es eine Fraktion oder sechs Mitglieder des Landtags verlangen. Die Unterbrechung darf 30 Minuten nicht überschreiten. Ist eine längere Zeit erforderlich, so hat die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident eine Entscheidung des Landtags über eine Vertagung des Tagesordnungspunkts herbeizuführen.

XIV. Plenarprotokolle und Veröffentlichung

§ 108 Plenarprotokolle

(1) Über jede Sitzung des Landtags wird eine wörtliche Niederschrift (Plenarprotokoll) angefertigt. Sie ist aufzubewahren.

(2) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Landtags (Ton- und Bildaufzeichnungen) sind nach Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten eine angemessene Zeit aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Aufbewahrungszeit sind sie zu archivieren.

§ 109 Überprüfung der Niederschrift

(1) Jede Rednerin und jeder Redner erhält die Niederschrift ihrer oder seiner Ausführungen vor ihrer Aufnahme in das Plenarprotokoll zur Durchsicht und Berichtigung. Gibt sie oder er die Niederschrift nicht am zweiten Werktag nach Empfang zurück, so gilt sie als genehmigt. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine abweichende Frist festsetzen.

(2) Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede nicht ändern. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen der Rednerin oder dem Redner und der Leiterin oder dem Leiter des Stenografischen Dienstes erzielt, so ist die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen.

(3) Zu Protokoll gegebene Reden werden im Plenarprotokoll am Ende der Niederschrift über den Tagesordnungspunkt abgedruckt und als „Erklärung zu Protokoll“ kenntlich gemacht. Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners, der oder dem das Wort nicht erteilt wurde, werden in das Plenarprotokoll nicht aufgenommen.

(4) Niederschriften dürfen vor Anerkennung ihrer Richtigkeit ohne Zustimmung der Rednerin oder des Redners nur der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Einsicht überlassen werden.

§ 110 Zwischenrufe

Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie von der Stenografin oder dem Stenografen aufgenommen. Wenn die Zwischenruferin oder der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet ist, wird ihr oder ihm der Zwischenruf zugeleitet. Bestreitet das Mitglied des Landtags, dass der Zwischenruf von ihr oder ihm erfolgt ist, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter des Stenografischen Dienstes, ob der Name der Zwischenruferin oder des Zwischenrufers gelöscht wird oder nicht. § 109 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 111 Einsicht in Plenarprotokolle

(1) Die Einsicht in Plenarprotokolle über öffentliche Sitzungen richtet sich nach der Richtlinie in Anlage 5.

(2) Fand eine nicht öffentliche Sitzung statt, beschließt der Landtag vor Ende der nächsten öffentlichen Sitzung über

die Veröffentlichung des betreffenden Plenarprotokolls mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 112

Veröffentlichung im Internet

Vorlagen und Protokolle öffentlicher Sitzungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften barrierefrei in elektronischen Medien des Landtags (z. B. Internetauftritt) veröffentlicht. Dies gilt nicht für Vorlagen, deren Inhalte aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden dürfen, und für Protokolle öffentlicher Befragungen von Zeuginnen oder Zeugen in Untersuchungsausschüssen vor Erstattung des öffentlichen Berichts.

XV.

Geschäftsordnungsfragen

§ 113

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann der Landtag nur aufgrund eines von einer Fraktion oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Landtags eingebrachten und von dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss geprüften Antrages beschließen.

§ 114

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Abweichungen von der Geschäftsordnung kann der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Auf Verlangen einer Fraktion oder von zehn Prozent der Mitglieder des Landtags geht der Beschlussfassung eine Prüfung durch den für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss voraus.

§ 115

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Landtag nur aufgrund einer von 20 seiner Mitglieder eingebrachten und von dem für die Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss geprüften Vorlage mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtags beschließen.

XVI.

Schlussbestimmungen

§ 116

Fristenberechnung

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend,

so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Ereignis im Sinne von Satz 1 ist insbesondere die Verteilung einer Vorlage. Eine Vorlage gilt als verteilt, wenn sie für die Mitglieder des Landtags elektronisch abrufbar ist und sie hierüber durch E-Mail informiert wurden oder, wenn dies technisch unmöglich war, die Vorlage in ihre Fächer verteilt worden ist. Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn Dokumente infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen für einzelne Mitglieder des Landtags erst nach der allgemeinen Verteilung elektronisch abrufbar oder in ihre Fächer verteilt worden sind.

(2) Ist eine Frist nach Werktagen bemessen, so wird bei der Berechnung der Frist der Samstag nicht mitgerechnet.

(3) Eine Frist nach Wochen oder Monaten endet mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt nach Absatz 1 fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 117

Fristenwahrung

(1) Ist innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Landtag eine Erklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, so ist die Frist gewahrt, wenn die Erklärung oder Leistung am letzten Tage der Frist beim Landtag eingeht.

(2) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen im Freistaat Sachsen staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 118

Landtagsverwaltung

(1) Die Landtagsverwaltung unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Verwaltungsaufgaben. Die Direktorin oder der Direktor beim Landtag ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten in der Verwaltung.

(2) Jedem Mitglied des Landtags und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Landtagsverwaltung zur Verfügung. Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Präsidium erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 119

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage 1

Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Landtags zugeleitet werden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Landtag oder den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) Die Verschlusssachenanweisung vom 4. Januar 2008 (SächsABl. SDr. S. S 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 346), gilt entsprechend, soweit sich aus dieser Geheimschutzordnung nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimschutzordnung verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident kann Aufgaben nach der Geheimschutzordnung ganz oder teilweise auf eine Beamtin oder einen Beamten der Landtagsverwaltung (Geheimschutzbeauftragte oder Geheimschutzbeauftragter) übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlusssache

(1) Verschlusssachen (VS) sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform.

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt, ist ebenfalls VS im Sinne des Absatzes 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Über VS ist Verschwiegenheit zu bewahren. VS dürfen an Unbefugte nicht weitergegeben werden.

(2) Jede Person, der eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu ihrer Kenntnis oder in ihren Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhaltes gemäß den Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt

dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich ist.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5

Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;
2. GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;
3. VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Dieser Geheimhaltungsgrad ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich.

- (2) Herausgebende Stellen innerhalb des Landtags sind:
1. die Präsidentin oder der Präsident, auch für die VS der Verwaltung,
 2. die Ausschüsse,
 3. weitere von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ermächtigende Stellen.

§ 2 bleibt unberührt.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Verschlusssachen sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert. Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als 30 Jahre vergangen sind, alle Empfänger schriftlich zu benachrichtigen.

gen. Nach Ablauf der Wahlperiode oder der Neuwahl des Gremiums tritt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags an die Stelle der Ausschüsse als herausgebende Stelle. § 2 bleibt unberührt.

(4) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(5) Der Geheimhaltungsgrad von im Landtag herausgegebenen VS ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) Zugang zu VS können Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des mit der VS befassten Ausschusses und die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. Gleiches gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums, wenn sie mit der VS befasst werden. Darüber hinaus können auf Vorschlag einer oder eines Fraktionsvorsitzenden weitere Mitglieder des Landtags bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. Besteht kein Geheimhaltungsbeschluss im Sinne des § 353b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS, so kann der Zugang zu VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn das Landtagsmitglied unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung nach Absatz 1 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. § 2 bleibt unberührt. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher nur zugänglich gemacht werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie entsprechend dem Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. § 2 bleibt unberührt. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die oder der Geheimschutzbeauftragte arbeitet in Fragen der Ermächtigung mit den parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Fraktionen zusammen.

(4) Für Beamtinnen und Beamte des Landtags genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 8

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Wird über VS beraten, muss die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratungen sicherstellen, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Bei der Behandlung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VER-

TRAULICH und höher dürfen keine Handys oder sonstigen elektronischen Geräte im Sitzungssaal mitgeführt werden. Dies gilt nicht für elektronische Geräte der VS-Registratur.

(2) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.

(3) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist.

(4) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(5) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind am Ende der Sitzung der Verwahrstelle zu übergeben. Nach Ablauf der Wahlperiode werden die Sitzungsnotizen vernichtet. Im Falle der ständigen Gremien werden die Sitzungsnotizen nach der Neuwahl des Gremiums vernichtet.

§ 9

Behandlung von VS im Plenum

Für die Behandlung von VS im Plenum gilt § 8 entsprechend. Artikel 48 der Verfassung des Freistaates Sachsen bleibt unberührt.

§ 10

Kennzeichnung und Vervielfältigung

Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtags oder der Landtagsverwaltung entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abschriften, Auszüge und so weiter) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Landtagsverwaltung.

§ 11

Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung und Vernichtung von VS

(1) Bei allen dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher erfolgt die Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung außer Haus, Archivierung und Vernichtung zentral durch die Landtagsverwaltung.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zutritt haben.

(3) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten abgesehen werden. § 2 bleibt unberührt.

§ 12**Weitergabe innerhalb des Landtags**

(1) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können gegen Quittung an zum Empfang berechnigte Personen von Hand zu Hand weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die Verwahrstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind täglich in die Verwahrstelle zurückzugeben.

(3) Von der Quittungspflicht ausgenommen sind VS-VERTRAULICH eingestufte Unterlagen, die innerhalb von Referaten oder vergleichbaren Organisationseinheiten weitergegeben oder die täglich an die Verwahrstelle zurückgegeben werden.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Unterlagen werden ohne Quittung weitergegeben und wie nicht eingestuftes Schriftgut befördert.

§ 13**Mitnahme von VS**

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher aus den Räumen des Landtags ist grundsätzlich unzulässig. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitnahme zulassen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Die Präsidentin oder der Präsident legt gleichzeitig fest, wie die

VS zu transportieren und zu verwahren sind. § 2 bleibt unberührt.

(2) Für eine ununterbrochene sichere Aufbewahrung ist zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen oder erörtert werden.

(3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder Gepäckschließfächern und dergleichen zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzuwahren.

§ 14**Mitteilungspflicht**

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen lässt, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln sind unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der oder dem Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen.

§ 15**Ausführungsbestimmungen**

Die Präsidentin oder der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anlage 2**Informationssicherheitsleitlinie für den Sächsischen Landtag****Präambel**

- 1 Bedeutung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag
- 2 Geltungsbereich
- 3 Grundsätze und Ziele der IT-/Informationssicherheit
 - 3.1 Grundsätze
 - 3.1.1 Begriffseinführung
 - 3.1.2 IT-/Informationssicherheitsstandards
 - 3.1.3 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von IT-Verfahren
 - 3.1.4 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal der Organisation
 - 3.1.5 Ressourcenbereitstellung und Ausstattung
 - 3.1.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit
 - 3.1.7 Prinzip der informierten Nutzerinnen und Nutzer
 - 3.2 IT-/Informationssicherheitsziele
 - 3.2.1 Verfügbarkeit
 - 3.2.2 Vertraulichkeit
 - 3.2.3 Integrität
 - 3.2.4 Festlegungen
- 4 Verantwortlichkeiten
 - 4.1 Verantwortlichkeit der Leitungsebene
 - 4.2 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer
- 5 IT-/Informationssicherheitsorganisation
 - 5.1 IT-/Informationssicherheitsbeauftragte, IT-/Informationssicherheitsbeauftragter
 - 5.2 IT-/Informationssicherheitsteam
- 6 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der IT-/Informationssicherheit
 - 6.1 Allgemeine Maßnahmen
 - 6.2 IT-Sicherheitskonzept, Notfallkonzept
 - 6.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr
 - 6.4 Weitere Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Informationssicherheitsleitlinie

Präambel

Staat, Wirtschaft und Gesellschaft werden durch die immer intensivere Nutzung moderner Informationstechnik (IT) geprägt. Informationsinfrastrukturen gehören heute neben Straßen, Wasser- und Stromleitungen zu den nationalen Infrastrukturen, ohne die das berufliche und das private Leben zum Stillstand kämen. Auch für den Sächsischen Landtag wäre eine effektive parlamentarische Arbeit ohne geeignete Informationsinfrastruktur nicht mehr denkbar.

Der Freistaat Sachsen stellt mit dem Sächsischen Verwaltungsnetz eine Informationsinfrastruktur bereit. Diese steht einem Verbund staatlicher und nicht staatlicher Stellen, dem der Sächsische Landtag einschließlich seiner gewählten Mitglieder und deren Beschäftigten, der Fraktionen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und seiner Verwaltung angehört, zur Nutzung zur Verfügung. Das Sächsische Verwaltungsnetz gilt es gegen Angriffe auf die Informationssicherheit und auf die IT-Sicherheit zu schützen, um sowohl die Vertraulichkeit und die Integrität der gespeicherten Daten als auch die Verfügbarkeit und die Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationssysteme sicherzustellen.

Um die Informationssicherheit im Freistaat Sachsen zu erhöhen und Gefahren für informationstechnische Systeme abzuwehren, hat der Sächsische Landtag ein Gesetz zur Gewährleistung der Informationssicherheit im Freistaat Sachsen (Sächsisches Informationssicherheitsgesetz) be-

schlossen. Es trägt der verfassungsmäßigen Stellung des Sächsischen Landtags Rechnung, indem es den Sächsischen Landtag nur teilweise in seinen Geltungsbereich einbezieht und ihm im Übrigen die Verpflichtung auferlegt, sich eine Informationssicherheitsleitlinie zu geben.

Mit der Informationssicherheitsleitlinie hat der Sächsische Landtag nicht nur für sich selbst ein angemessenes Sicherheitsniveau festzulegen, sondern darüber hinaus auch sicherzustellen, dass sich seine Schutzmechanismen wirkungsvoll in das Gesamtsystem, welches sich aus der Einbindung in das Sächsische Verwaltungsnetz zum einen und aus dem vom Sächsischen Informationssicherheitsgesetz vorgegebenen Rahmen zum anderen ergibt, eingliedern. Die vorliegende Informationssicherheitsleitlinie basiert auf der bereits seit dem Jahre 2014 in der Landtagsverwaltung etablierten Leitlinie zur Gewährleistung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag.

1 Bedeutung der IT-/Informationssicherheit für den Sächsischen Landtag

Durch die verstärkte Abhängigkeit von moderner Kommunikationstechnik hat sich das Risiko der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen und deren Komponenten durch vorsätzliche Angriffe von innen und außen, fahrlässiges Handeln, Nachlässigkeiten, Ignoranz, Unkenntnis und potenzielles Versagen der Technik sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erhöht. Auch der Sächsische Landtag ist diesen Risiken ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene IT-/Informationssicherheit in den Geschäftsprozessen des Sächsischen Landtags zu organisieren. Es sind organisatorische Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Gewährleistung von IT-/Informationssicherheit zu schaffen, ein IT-/Informationssicherheitsmanagement einzurichten, Standards zur IT-/Informationssicherheit einschließlich der Definition von Verantwortlichkeiten und Befugnissen zu erarbeiten, Komponenten zur Steigerung der IT-/Informationssicherheit zu standardisieren und alle Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen hinreichend zu dokumentieren.

Die Informationssicherheitsleitlinie beschreibt die allgemeinen Ziele, Strategien und Organisationsstrukturen, welche für die Initiierung und Etablierung eines ganzheitlichen IT-/Informationssicherheitsprozesses erforderlich sind. Sie bildet außerdem den Rahmen für spezifische Sicherheitskonzepte und Organisationsanweisungen des Sächsischen Landtags im Bereich der IT-/Informationssicherheit, insbesondere für das IT-Sicherheitskonzept und das Notfallkonzept.

2 Geltungsbereich

Diese Informationssicherheitsleitlinie gilt

- für jegliche Informations- und Kommunikationstechnik, die über die IT-Infrastruktur des Sächsischen Landtags

an das Sächsische Verwaltungsnetz angebunden ist und

- von den Mitgliedern des Sächsischen Landtags (nachfolgend: Abgeordnete) und deren Beschäftigten, den Fraktionen des Sächsischen Landtags (nachfolgend: Fraktionen) und deren Beschäftigten sowie von den Beschäftigten der Landtagsverwaltung genutzt wird.

Externe, die vom Sächsischen Landtag, von Abgeordneten, den Fraktionen bzw. der Landtagsverwaltung mit der Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik beauftragt werden, haben die Vorgaben dieser Informationssicherheitsleitlinie ebenfalls einzuhalten. Sie sind dazu von der jeweiligen Auftraggeberin oder dem jeweiligen Auftraggeber auf die Einhaltung dieser Informationssicherheitsleitlinie vertraglich zu verpflichten.

3 Grundsätze und Ziele der IT-/Informationssicherheit

3.1 Grundsätze

3.1.1 Begriffseinführung

IT-/Informationssicherheit: IT-/Informationssicherheit bezeichnet einen Zustand, in dem die Risiken für die Sicherheitsziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen und Informationstechnik durch angemessene Maßnahmen auf ein tragbares Maß reduziert sind. Die IT-/Informationssicherheit umfasst die Sicherheit der IT-Systeme und der darin gespeicherten Daten.

Vertraulichkeit: Vertrauliche Informationen, Daten und Programme sind vor unberechtigten Zugriffen und unbefugter Preisgabe zu schützen. Zu den Schutzobjekten gehören die gespeicherten oder transportierten Nachrichteninhalte, die näheren Informationen über den Kommunikationsvorgang (wer, wann, wie lange etc.) sowie die Daten über den Sende- und Empfangsvorgang.

Integrität: Integrität heißt Vollständigkeit und Korrektheit. Der Begriff der Integrität bezieht sich auf Informationen, Daten und gesamte IT-Systeme. Die Integrität der Daten kann nur bei ordnungsgemäßer Verarbeitung und Übertragung sichergestellt werden.

Vollständigkeit: Vollständigkeit setzt voraus, dass alle Teile der Information verfügbar sind.

Korrektheit: Korrekt sind Daten, wenn sie den bezeichneten Sachverhalt unverfälscht wiedergeben.

Verfügbarkeit: Die Funktionen der Hard- und Software im System- und Netzbereich sowie notwendige Informationen stehen Nutzerinnen und Nutzern zum geforderten Zeitpunkt in der erforderlichen Weise zur Verfügung.

3.1.2 IT-/Informationssicherheitsstandards

Für das IT-Sicherheitskonzept, das Notfallkonzept, die Risikoanalysen und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen und ausreichenden IT-/Informationssicherheitsniveaus gelten grundsätzlich die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuellen Fassung.

3.1.3 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal von IT-Verfahren

Die IT-/Informationssicherheit ist ein zu bewertendes und herbeizuführendes Leistungsmerkmal von IT-Verfahren. Bleiben im Einzelfall trotz der Sicherheitsvorkehrungen Risiken untragbar, ist auf den IT-Einsatz zu verzichten. Belange der IT-/Informationssicherheit sind zu berücksichtigen bei:

- der Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren
- dem Betrieb und der Pflege von IT-Verfahren
- der Beschaffung und Beseitigung/Entsorgung von IT-Produkten
- der Nutzung von Diensten Dritter.

3.1.4 IT-/Informationssicherheit als Leistungsmerkmal der Organisation

Bei der Gestaltung von technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese stets integraler Bestandteil der Prozesse sind. Belange der IT-/Informationssicherheit sind zu berücksichtigen bei:

- der Gestaltung der Organisation
- der Schaffung und Besetzung von Rollen
- der Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- dem Bereich Aus- und Weiterbildung
- der Gestaltung von Arbeitsabläufen
- der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Externen
- der Auswahl und dem Einsatz von Arbeits- und Hilfsmitteln.

3.1.5 Ressourcenbereitstellung und Ausstattung

Für die Umsetzung der in dieser Leitlinie beschriebenen erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen sind die notwendigen Ressourcen und Investitionsmittel und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen. Zu bewerten sind besonders die Auswirkungen auf die physische und psychische Unversehrtheit von Menschen, bestimmbare finanzielle Schäden und die Beeinträchtigung des Ansehens des Sächsischen Landtags.

3.1.6 Sicherheit vor Verfügbarkeit

Bei Bedrohung der IT-/Informationssicherheit des Sächsischen Landtags kann die Verfügbarkeit von Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Anwendungen, Daten und Netzwerken entsprechend dem Bedrohungs- und Schadensrisiko vorübergehend eingeschränkt werden. Im Interesse der Funktionsfähigkeit des gesamten Hauses ist der Schutz vor Schäden vorrangig. Vertretbare Einschränkungen in Bedienung und Komfort sind hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für alle Übergänge zu anderen Netzwerken.

3.1.7 Prinzip der informierten Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer sind bezüglich der IT-/Informationssicherheit wiederkehrend zu sensibilisieren und fortwährend zu qualifizieren. Die aktuellen Regelungen sind den Nutzerinnen und Nutzern bekannt zu machen und regelmäßig in Erinnerung zu rufen.

3.2 IT-/Informationssicherheitsziele

Alle Einrichtungen, die der Erstellung, Speicherung, Aufbewahrung und Übertragung von Daten dienen, sind so auszuwählen, zu integrieren und zu konfigurieren, dass für die auf ihnen verarbeiteten Daten zu jeder Zeit und unter allen Umständen das angemessene Maß an Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität sichergestellt ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist unabdingbarer Bestandteil jedes Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik.

3.2.1 Verfügbarkeit

Für jedes IT-Verfahren sind die Zeiten, in denen es verfügbar sein soll, festzulegen. Die Beschreibung der notwendigen Verfügbarkeit umfasst:

- die regelmäßigen Betriebszeiten
- die Zeiten mit erhöhter Verfügbarkeitsanforderung
- die maximal tolerierbare Dauer einzelner Ausfälle

Ebenfalls festzulegen sind Konditionen planbarer Ausfallzeiten.

3.2.2 Vertraulichkeit

Die in allen IT-Verfahren erhobenen, gespeicherten, verarbeiteten und weitergegebenen Daten sind zu klassifizieren. Dementsprechend ist der zugriffsberechtigte Personenkreis zu bestimmen. Der Zugriff auf IT-Systeme, IT-Anwendungen und Daten sowie Informationen ist auf den unbedingt erforderlichen Personenkreis zu beschränken. In diesem Zusammenhang sind vor allem die mit der parlamentarischen Arbeit verbundenen Besonderheiten zu beachten.

3.2.3 Integrität

Alle IT-Verfahren sollen stets aktuelle und vollständige Informationen liefern, eventuelle verfahrens- oder informationsverarbeitungsbedingte Einschränkungen sind zu dokumentieren. Entsprechend ihrer Klassifizierung sind Daten gegen unbeabsichtigte Veränderung und Verfälschung zu schützen.

3.2.4 Festlegungen

Die Festlegungen zur Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität erfolgen im IT-Sicherheitskonzept und im Notfallkonzept.

4 Verantwortlichkeiten

4.1 Verantwortlichkeit der Leitungsebene

Die Präsidentin oder der Präsident des Sächsischen Landtags ist für eine angemessene IT-/Informationssicherheit des Sächsischen Landtags in seiner Gesamtheit und insbesondere als Teilnehmer im Sächsischen Verwaltungsnetz verantwortlich.

Verantwortlich sind des Weiteren

- für die Bereiche der Fraktionen die oder der jeweilige Fraktionsvorsitzende oder eine von dieser Person benannte verantwortliche Person (Abgeordnete oder lei-

tende Angestellte als akkreditierte Mitarbeiterin oder akkreditierter Mitarbeiter einer Fraktion),

- die Abgeordneten für ihre Bereiche,
- für den Bereich der Landtagsverwaltung die Direktorin oder der Direktor beim Landtag.

4.2 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Im Übrigen ist jede Nutzerin oder jeder Nutzer dafür verantwortlich, dass die IT-/Informationssicherheit in dem von dem jeweils beeinflussbaren Bereich durch verantwortungsvolles Handeln gewährleistet wird. Sie haben die für die IT-/Informationssicherheit relevanten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Anweisungen und vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten sowie korrekt und verantwortungsbewusst mit den genutzten Informationen, Daten und IT-Systemen umzugehen.

5 IT-/Informationssicherheitsorganisation

Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Aufgabenerfüllung und damit auch für die Informationssicherheit verbleibt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sächsischen Landtags. In gleicher Weise ist die Direktorin oder der Direktor des Sächsischen Landtags verantwortlich für die Informationssicherheit in der Verwaltung, die Abgeordneten für die Informationssicherheit im Rahmen ihrer Mandatsausübung, die Fraktionsvorsitzenden für die Informationssicherheit in den Fraktionen, soweit von den Fraktionsvorsitzenden hierfür nicht andere Verantwortliche benannt werden. Die Verantwortung erstreckt sich jeweils auch auf die Beschäftigten der jeweiligen Organisationseinheiten sowie gegebenenfalls auf Dritte, die als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer für die unter den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen erbringen.

5.1 IT-/Informationssicherheitsbeauftragte, IT-/Informationssicherheitsbeauftragter

Für den Sächsischen Landtag wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Landtagsverwaltung als IT- und Informationssicherheitsbeauftragte oder als IT- und Informationssicherheitsbeauftragter bestellt. Die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte berichtet an die Direktorin oder den Direktor des Landtags und kann sich unmittelbar an die Präsidentin oder den Präsidenten, das Präsidium und das Informationssicherheitsteam wenden. Die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte ist zentrale IT-/Informationssicherheitsinstanz im Sächsischen Landtag. IT-/Informationssicherheitsbeauftragte unterstützen bei der Ausübung ihrer Aufgaben nur dem Weisungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Sächsischen Landtags.

Die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 in allen Fragen der Informationssicherheit,
- Ansprechpartner für die Nutzerinnen und Nutzer zu den Fragen der IT-/Informationssicherheit,

- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-/Informationssicherheitsorganisation und des dazugehörigen Managementprozesses,
- Steuerung des IT-/Informationssicherheitsprozesses,
- Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben zur IT-/Informationssicherheit,
- Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes und des Notfallkonzeptes,
- Vorschlag von neuen Sicherheitsmaßnahmen und -strategien,
- Analyse und Nachbearbeitung von IT-/Informationssicherheitsvorfällen,
- Unterstützung und Beratung der Beauftragten für Organisation bei allen Prozessen, Regelungen, Maßnahmen usw., die Aspekte der IT-/Informationssicherheit berühren,
- Mitwirkung bei Beschaffungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Informationstechnik haben,
- Koordination von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Maßnahmen nach § 13 Absatz 6 und 7 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes; diese sind im Einvernehmen zu treffen mit:
 - 1.) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sächsischen Landtags und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder deren benannten anderen Verantwortlichen im Rahmen der Betroffenheit der Fraktion,
 - 2.) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sächsischen Landtags und den jeweiligen betroffenen Abgeordneten im Rahmen der Betroffenheit der Mandatsausübung,
 - 3.) der Direktorin oder dem Direktor des Sächsischen Landtags gemeinsam mit einer oder einem weiteren Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt im Rahmen der Betroffenheit der Verwaltung,
- Meldung von besonders sicherheitsrelevanten Zwischenfällen, insbesondere gemäß § 15 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes; diese sind im Einvernehmen zu treffen mit:
 - 1.) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sächsischen Landtags und den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder deren benannten anderen Verantwortlichen im Rahmen der Betroffenheit der Fraktion,
 - 2.) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Sächsischen Landtags und den jeweiligen betroffenen Abgeordneten im Rahmen der Betroffenheit der Mandatsausübung,
 - 3.) der Direktorin oder dem Direktor des Sächsischen Landtags gemeinsam mit einer oder einem weiteren Bediensteten mit Befähigung zum Richteramt für die Fälle der Betroffenheit der Verwaltung.

5.2 IT-/Informationssicherheitsteam

Der oder dem IT- und Informationssicherheitsbeauftragten steht ein IT-/Informationssicherheitsteam beratend zur Seite. Ihm gehören neben den von der Direktorin oder dem Direktor entsandten Beschäftigten der Landtagsverwaltung je eine von jeder Fraktion benannte Abgeordnete oder ein von jeder Fraktion benannter Abgeordneter und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter als Stellvertreterin oder Stellvertreter an. Es darf je Fraktion eine als Mitarbeiterin der Fraktion akkreditierte Beraterin oder ein als Mitarbeiter der Fraktion akkreditierter Berater gemeinsam mit der oder dem jeweiligen Abgeordneten an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen.

Die Mitglieder des IT-/Informationssicherheitsteams unterstützen die IT- und Informationssicherheitsbeauftragte oder den IT- und Informationssicherheitsbeauftragten auf dessen Verlangen hin.

Die oder der IT-/Informationssicherheitsbeauftragte informiert das IT-/Informationssicherheitsteam regelmäßig über ihre oder seine Arbeit, insbesondere über die Arbeit der Arbeitsgruppe Informationssicherheit.

6 Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der IT-/Informationssicherheit

6.1 Allgemeine Maßnahmen

Die Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 gewährleisten für ihre Verantwortungsbereiche die Umsetzung dieser Richtlinie, stellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Ressourcen für die Beschaffung und den Betrieb der vereinbarten und angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung, veranlassen erforderliche Schulungsmaßnahmen und unterstützen einen auf die Verbesserung der IT-/Informationssicherheit gerichteten kontinuierlichen Prozess.

Der IT-/Informationssicherheitsprozess wird von den Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 regelmäßig auf seine Aktualität, Wirksamkeit und Einhaltung überprüft. Abweichungen vom angestrebten Sicherheits- und Datenschutzniveau werden mit dem Ziel analysiert, die IT-/Informationssicherheit zu verbessern und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Insbesondere werden die Maßnahmen daraufhin evaluiert, ob sie bekannt, umsetzbar und in den Betriebsablauf integrierbar sind.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, der oder dem IT- und Informationssicherheitsbeauftragten Unregelmäßigkeiten oder Schwachstellen im System zu melden und darüber hinaus angehalten, mögliche Verbesserungen vorzuschlagen.

6.2 IT-Sicherheitskonzept, Notfallkonzept

Das Präsidium beschließt ein für den gesamten Geltungsbereich der Informationssicherheitsleitlinie verbindliches IT-Sicherheitskonzept und Notfallkonzept. Es soll entsprechend § 14 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes ausgestaltet werden.

Das IT-Sicherheitskonzept enthält eine Strukturanalyse aller im Sächsischen Landtag betriebenen IT-Systeme, Anwendungen, Infrastruktur-Komponenten und Räume sowie im Rahmen einer Schutzbedarfsfeststellung eine Bewertung hinsichtlich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit sowie Integrität.

Anhand eines Gefährdungskataloges enthält es aufbauend einen Basissicherheitscheck sowie eine erweiterte Sicherheitsanalyse in Bezug auf Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität ab Schutzbedarf „hoch“.

Das Notfallkonzept analysiert und bewertet Unterbrechungen von Geschäftsprozessen, die Auswirkung auf den gesamten Landtag haben, sowie deren Schadensentwicklung. Es definiert Verfügbarkeitsanforderungen und legt den Übergang von der Störung zum Notfall fest. Es definiert Rollen und Verantwortlichkeiten sowie eine prioritäre Einstufung von Maßnahmen im Notbetrieb und beim Wiederanlauf.

6.3 Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte ist berechtigt, die in § 12 Absatz 1 des Sächsischen Informationssicherheitsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen im gesamten Geltungsbereich der Richtlinie zu ergreifen. Für die Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 gilt dies eingeschränkt auf den jeweiligen Verantwortungsbereich entsprechend.

Zur Abwehr von Gefahren für die IT-/Informationssicherheit ist die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte nach Information der Betroffenen berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Sperrung von Anwendungen oder Netzzugängen, zu ergreifen und anzuordnen.

Vor Durchführung der Maßnahmen hat die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte die Zustimmung

- der Präsidentin oder des Präsidenten, sofern der Landtag in seiner Gesamtheit oder Bereiche mehrerer Fraktionen,
- der jeweiligen Fraktionsvorsitzenden oder einer oder eines von ihnen benannten Verantwortlichen, sofern nur

Bereiche einer Fraktion, mehrerer Abgeordneter oder Beschäftigter dieser Fraktion oder

- der jeweiligen Abgeordneten, sofern nur deren Bereiche betroffen sind,

einzuholen. Die Präsidentin oder der Präsident kann die erforderliche Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium erteilen.

Bei Gefahr im Verzug kann die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte die Maßnahmen auch ohne Information der Betroffenen und ohne vorherige Einholung der erforderlichen Zustimmung durchführen. Dabei hat die oder der IT- und Informationssicherheitsbeauftragte die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags, die Direktorin oder den Direktor beim Landtag sowie die für den betroffenen Bereich Verantwortlichen gemäß Nummer 4.1 unverzüglich nachträglich von der Maßnahme zu unterrichten.

6.4 Weitere Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Informationssicherheitsleitlinie

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Informationssicherheitsleitlinie informiert die Präsidentin oder der Präsident das Präsidium. Dieses entscheidet über weitergehende Maßnahmen.

Ein Verhalten, das die Ziele dieser Informationssicherheitsleitlinie gefährdet, kann von den Abgeordneten, den Fraktionen und der Landtagsverwaltung gegenüber den jeweiligen Beschäftigten disziplinar- oder arbeitsrechtlich geahndet werden.

Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.

Anlage 3

Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für den Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung, soweit diese in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

(4) Die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags bleiben unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

- (2) Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist
1. Verarbeiten das Erheben, Speichern, Nutzen, Übermitteln, Ändern, Anonymisieren und Löschen personenbezogener Daten,
 2. Erheben das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
 3. Speichern das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
 4. Nutzen jede sonstige Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten,
 5. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
 6. Ändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
 7. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten

und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können,

8. Löschen das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(3) Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend anwendbar.

**§ 3
Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist rechtmäßig, soweit

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

(2) Für die Einwilligung der betroffenen Person gelten die Regelungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sowie die Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten personenbezogenen Daten einer natürlichen Person hervorgehen, ist untersagt.

(4) Absatz 3 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) für den Bereich der Fraktionen und Abgeordneten, soweit es sich bei den personenbezogenen Daten um solche Daten handelt, aus denen die politische Meinung einer natürlichen Person hervorgeht,
- b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
- c) die Verarbeitung ist erforderlich, damit die oder der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihr beziehungsweise ihm aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und ihren beziehungsweise seinen diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- d) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- e) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine Fraktion oder ein Mitglied des Landtags oder die Landtagsverwaltung, bei Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Fraktionen oder

der Landtagsverwaltung, im Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben, oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

- f) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- h) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich.

§ 4

Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Stellen, gelten die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

§ 5

Erhebung, Speicherung und Nutzung

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 6

Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Parlamentsverwaltungen zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung nicht parlamentarischer Aufgaben gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse entgegenstehen. Sie unterbleibt ferner, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten, die nicht vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten sind, dürfen in Parlamentsmaterialien des Landtags veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

(2) In den Berichten des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petentinnen und Petenten sowie sonstige Angaben, die einen Rückschluss auf die Person der Petentinnen und Petenten zulassen, nicht veröffentlicht werden.

§ 8

Verarbeitung von Daten der Mitglieder des Landtags durch die Landtagsverwaltung

Zur Erfüllung der ihr durch die Geschäftsordnung oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Landtags verarbeitet die Landtagsverwaltung personenbezogene Daten der Mitglieder des Landtags.

§ 9

Elektronisches Dokumentations- und Archivsystem

(1) Der Landtag betreibt ein elektronisches Dokumentations- und Archivsystem (EDAS), in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Die Einrichtung und der Betrieb des EDAS dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Öffentlichkeit darf auf das EDAS nur Zugriff erhalten, soweit dadurch

1. für die Allgemeinheit bestimmte Unterlagen bereitgestellt werden,
2. Dokumente in einer Weise nachgewiesen werden, dass eine Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten vermieden wird.

(3) Die im EDAS gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Erhebung, Speicherung und Nutzung im EDAS nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 erfolgt ist.

§ 10

Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht rechtmäßig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 11 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu ihrer Person in Verfahren der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen zur automatisierten Verarbeitung von Daten gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde,
 2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
 3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist zu begründen. Dies gilt nicht, soweit durch die Mitteilung der Gründe der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium nach § 18 wenden kann.

§ 12 Informationspflicht

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis oder bei Dritten erhoben, ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Dabei sind ihr die Bezeichnung und die Anschrift der erhebenden Stelle, die Rechtsgrundlage und der Erhebungszweck sowie bei einer beabsichtigten Übermittlung auch die Empfängerin oder der Empfänger der Daten mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei der ersten Übermittlung. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

1. eine Auskunft nach § 11 Absatz 2 unterbleiben würde,
2. eine Benachrichtigung der betroffenen Person unmöglich ist,
3. eine Benachrichtigung der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
4. die Speicherung oder Übermittlung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 13 Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person kann im Einzelfall gegenüber der datenverarbeitenden Stelle der beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.

(2) Die Verarbeitung der Daten unterbleibt dann insoweit, als dies zur Wahrung der von der betroffenen Person geltend gemachten schutzwürdigen, sich aus einer besonderen persönlichen Situation ergebenden Gründe erforderlich ist und diesen Gründen Vorrang gegenüber den Interessen der datenverarbeitenden Stelle an einer beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung der betroffenen Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben einzuräumen ist; dies gilt nicht, wenn dem Unterbleiben der Verarbeitung eine Rechtsvorschrift entgegensteht.

(3) Die datenverarbeitende Stelle teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

§ 14 Richtigstellung und Berichtigung

(1) Sind in einer Landtagsdrucksache tatsächliche Behauptungen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag der betroffenen Person in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Plenarprotokollen erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

(4) Soweit personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden sind, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Die Berichtigung von Plenarprotokollen richtet sich nach der Geschäftsordnung.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Gremien des Landtags.

(2) Beschäftigte der Abgeordneten, der Fraktionen und der Landtagsverwaltung sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien dürfen den Beschäftigten nach Satz 1 nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 16 Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnis

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Die Landtagsverwaltung führt ein Verzeichnis für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren. Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben:

1. die Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
3. die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden,

4. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
5. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 17.

§ 17

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 zu gewährleisten.

§ 18

Datenschutzgremium

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wählt der Landtag aus seiner Mitte ein Datenschutzgremium. Das Gremium besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Bei der Besetzung ist für die Feststellung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen das Verfahren nach § 15 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung zugrunde zu legen. Für jedes Mitglied ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Es darf je Fraktion eine als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Fraktion akkreditierte beratende Person gemeinsam mit dem jeweiligen Mitglied an den Sitzungen und Beratungen teilnehmen. Die Landtagsverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gremiums teil. Das Datenschutzgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beratungen und Sitzungen des Datenschutzgremiums sind vertraulich. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums und weitere an den Beratungen und Sitzungen teilnehmende Personen sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 19

Aufgaben des Datenschutzgremiums

(1) Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3. Die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes durch die Fraktionen und ihre Mitglieder wird von einer oder einem von der jeweiligen Fraktion ernannten Datenschutzbeauftragten

wahrgenommen. Die Datenverarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission, das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission unterliegt nicht der Überwachung.

(2) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen, soweit nicht gemäß § 20 zu verfahren ist, entgegen. Es geht entsprechend Absatz 1 Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. Es unterrichtet die betroffene Person über das Ergebnis der Befassung.

(3) Ein Mitglied des Datenschutzgremiums ist von der Überprüfung solcher Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder in seinem Auftrag eine beschäftigte Person unmittelbar beteiligt war oder ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet das Datenschutzgremium auf Antrag eines Mitglieds; das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Anstelle des ausgeschlossenen Mitglieds wirkt die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter an der Überprüfung mit, für die der Ausschluss besteht.

(4) Das Datenschutzgremium ist berechtigt, die Verfahrensverzeichnisse gemäß § 16 Absatz 2 einzusehen.

(5) Das Datenschutzgremium unterrichtet das Präsidium über festgestellte schwerwiegende oder wiederholte Verstöße. Das Datenschutzgremium kann dem Landtag, seinen Ausschüssen und Gremien, seinen Mitgliedern und den Fraktionen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(6) Die oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann das Datenschutzgremium beraten, sofern es ihn darum ersucht. Sie oder er kann auch davon unberührt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

§ 20

Zuleitung der die Fraktionen betreffenden Datenschutzangelegenheiten

Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen, die sich an die Fraktionen richten, nimmt ausschließlich die oder der Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Fraktion entgegen. Die die jeweilige Fraktion betreffenden Auskunftsersuchen gemäß § 11 dieser Datenschutzordnung oder sonstige den Datenschutz gemäß dieser Datenschutzordnung die jeweilige Fraktion betreffenden Angelegenheiten sind durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Fraktion zuzuleiten.

Anlage 4**Regeln über die Teilnahme von Fraktionsmitarbeiterinnen
und Fraktionsmitarbeitern an Ausschusssitzungen**

Zu allen Ausschusssitzungen sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen oder an Fraktionen abgeordnete Bedienstete des Freistaates Sachsen (Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter) Zutrittsberechtigt, wenn sie von den Fraktionen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in einer Akkreditierungsliste schriftlich benannt wurden und diese von ihr oder ihm genehmigt, veröffentlicht und an die Fraktionen verteilt worden ist. Ausnahmen können von der Präsidentin oder dem Präsidenten

aufgrund von Präsidiumsbeschlüssen für nicht hauptamtlich angestellte Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Mitglieds des Landtags zugelassen werden. In einer Ausschusssitzung können grundsätzlich höchstens zwei Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter einer Fraktion anwesend sein; sie haben kein Rederecht. Für den für die Immunität zuständigen Ausschuss kann jede Fraktion zwei Zutrittsberechtigte Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter benennen.

Anlage 5**Richtlinie zur Einsichtnahme in Protokolle****1. Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Protokolle der Plenarsitzungen, Ausschüsse und Gremien des Landtags, die in der Verwaltung des Landtags aufbewahrt werden. Sie regelt die Einsichtnahme für Mitglieder des Landtags, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie dritte Personen. Für Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen gilt diese Richtlinie entsprechend. Sie gilt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften der Geschäftsordnung.

2. Protokolle öffentlicher Sitzungen

In Protokolle von Plenarsitzungen, öffentlichen Ausschusssitzungen sowie öffentlichen Anhörungen kann jedermann Einsicht nehmen. Sie sollen in elektronischen Medien des Landtags (z.B. Internetauftritt) veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Vorlagen, deren Inhalte aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden dürfen.

3. Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen

- 3.1 In Protokolle nicht öffentlicher Ausschusssitzungen, die weder Untersuchungsausschüsse betreffen noch als Verschlussache eingestuft sind, kann bei berechtigtem Interesse Einsicht gewährt werden, sofern gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige Interessen der in Nummer 1 Satz 2 genannten Personen nicht entgegenstehen.
- 3.2 Die Einsichtnahme Dritter in nicht öffentliche Ausschussprotokolle ist in der Regel unzulässig
- bei Gesetzen bis zu deren Verkündung,
 - bei im Plenum abschließend zu behandelnden Anträgen, bis deren abschließende Behandlung erfolgt ist,
 - in allen anderen Fällen bis zur Beendigung der Wahlperiode.
- 3.3 Hält ein Ausschuss weitere Einschränkungen für erforderlich, so wird dies auf den Protokollen vermerkt.
- 3.4 Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft während der laufenden Wahlperiode die Präsi-

den oder der Präsident im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des federführenden Ausschusses. Nach Ablauf der Wahlperiode entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Einsichtnahme kann auf Protokollteile oder -auszüge beschränkt werden. Sie kann auch durch Überlassung von Kopien oder in elektronischer Form gewährt werden.

4. Eingestufte Protokolle (Verschlussachen)

- 4.1 Es gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags (Anlage 1), insbesondere § 7.
- 4.2 Nach Ablauf der Wahlperiode oder der Neuwahl des Gremiums ist die Einsichtnahme den in § 7 der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags genannten Personen gestattet, wenn sie im jeweiligen neu konstituierten Ausschuss oder Gremium tätig sind. Darüber hinaus muss ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme vorliegen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft die Präsidentin oder der Präsident. Die Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden. § 2 der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags bleibt unberührt.

5. Protokolle der Untersuchungsausschüsse

- 5.1 Es gilt § 12 Absatz 3 des Untersuchungsausschussgesetzes.
- 5.2 Vor Beendigung seines Untersuchungsauftrages kann der Ausschuss Empfehlungen über die spätere Behandlung seiner Protokolle geben. Dies wird auf den Protokollen vermerkt.
- 5.3 Die Präsidentin oder der Präsident und der Untersuchungsausschuss wägen bei ihrer Entscheidung über die Einsichtgewährung in Protokolle die Belange der Ersuchenden mit den schutzwürdigen Interessen der Abgeordneten und denen von Dritten ab.
- 5.4 Im Zweifel gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie für Untersuchungsausschüsse sinngemäß.

Anlage 6**Richtlinie für die Fragestunde**

1. Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an die Staatsregierung zu richten. Die Anfragen sind bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
2. Ein Mitglied des Landtags darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei mündliche Anfragen einreichen.
3. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
4. Zulässig sind Einzelfragen über Angelegenheiten, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, sofern sie nicht schon Gegenstand der Beratungen im Landtag sind. Fragen von rein lokaler Bedeutung sind nicht zulässig.
5. Die Anfragen dürfen nicht mehr als zwei konkrete Fragen enthalten, müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.
6. Anfragen, die den Nummern 1 bis 5 nicht entsprechen, gibt die Präsidentin oder der Präsident zurück.
- 7.1 Die Anfragen müssen spätestens Donnerstag, 12:00 Uhr, vor der Plenarwoche, in der die Fragestunde stattfindet, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden.
- 7.2 Die Präsidentin oder der Präsident soll Fragen von offensichtlich dringendem Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am dritten Werktag vor dem Tag, an dem die Fragestunde stattfindet, bis 12:00 Uhr eingereicht werden.
8. Ist die Fragestellerin oder der Fragesteller zur Fragestunde entschuldigt nicht anwesend oder können Fragen aus Zeitmangel nicht mehr in der Fragestunde beantwortet werden, werden die Antworten der Staatsregierung zu Protokoll gegeben.
9. Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, wenn die Anfrage mündlich beantwortet wird, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Bei den Zusatzfragen darf es sich nur um eine einzelne, nicht unterteilte Frage handeln. Zusatzfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten. Sie müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.
10. Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Hauses zulassen; Nummer 9 gilt entsprechend. Die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde darf hierdurch nicht gefährdet werden.
11. Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig.

Anlage 7**Richtlinie in Immunitätsangelegenheiten****1. Antragsrecht in Immunitätsangelegenheiten**

Zur Stellung eines Antrages in Immunitätsangelegenheiten sind berechtigt:

- a) die Staatsanwaltschaften und Gerichte, auch Ehrengerichte öffentlich-rechtlichen Charakters,
- b) die obersten Dienstbehörden bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens,
- c) die Privatklägerinnen und Privatkläger.

2. Einreichung des Antrages

Die Anträge der Staatsanwaltschaften und der Gerichte auf Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten sind über das Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Bei Disziplinarverfahren ist der Antrag über das jeweils zuständige Staatsministerium vorzulegen, wenn dieses nicht selbst oberste Dienstbehörde ist. Privatklägerinnen und Privatkläger können den Antrag direkt über die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags vorlegen. Sie haben durch die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Eingangsbestätigung den Nachweis zu führen, dass sie ordnungsgemäß beim zuständigen Gericht Privatklage eingereicht haben.

3. Stellungnahme eines Mitglieds des Landtags

Vor Einreichung eines Antrages in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a und b soll dem beschuldigten Landtagsmitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme, auch zur Frage der Aufhebung der Immunität gegeben werden.

4. Verfahren bei Immunitätsaufhebung

Die Anträge sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar an den für die Immunität zuständigen Ausschuss zur Vorberatung weiterzuleiten. Der Ausschuss soll dem betroffenen Mitglied des Landtags Gelegenheit geben, sich zum Antrag auf Aufhebung der Immunität zu äußern. Der für die Immunität zuständige Ausschuss legt seine Beschlussempfehlung dem Landtag zur Entscheidung vor. Bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften trifft der für die Immunität zuständige Ausschuss eine Vorentscheidung über die Aufhebung der Immunität, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses der Beschlussempfehlung zustimmen. Auch bei den übrigen Straftaten kann der Ausschuss eine derartige Vorentscheidung durch einstimmigen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses treffen. In diesen Fällen wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses von der Präsidentin oder dem Präsidenten den Mitgliedern des Landtags schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Landtags, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Beschlussempfehlung schriftlicher Widerspruch von einem Mitglied des Landtags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingeht. Im Falle eines solchen Widerspruches wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtags gesetzt. Falls kein Widerspruch eingeht, gilt die Beschlussempfehlung des Ausschusses als Beschluss des Landtags.

5. Grundsätze für die Aufhebung der Immunität

Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. Die Entscheidung über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Immunität darf kein Eingriff in ein schwebendes Verfahren sein, bei dem es um die Feststellung von Schuld oder Nichtschuld geht. Der Landtag als oberstes Staatsorgan hat nur darüber zu befinden, ob sein Interesse an der ungestörten Mitarbeit des betroffenen Landtagsmitglieds gegenüber anderen öffentlichen Belangen, besonders gegenüber dem Interesse an einer gleichmäßigen und gerecht geübten Strafrechtspflege, überwiegt. Es darf somit nicht in eine Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorliegens des behaupteten Unrechtstatbestandes eingetreten werden. Da die Immunität ein Recht des Landtags als Gesamtorgan ist, kann auf sie durch einzelne Landtagsmitglieder nicht verzichtet werden. Bei Anträgen, Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften betreffend, soll unbeschadet der notwendigen Interessenabwägung die Immunität grundsätzlich aufgehoben werden.

6. Ohne die Immunitätsaufhebung zulässige Maßnahmen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig, ein Verfahren ohne Ermittlungshandlungen (Vorermittlungen oder Ermittlungsverfahren) einzustellen, ein Privatklageverfahren vor Anberaumung einer Hauptverhandlung (§ 383 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung) einzustellen und von der Erhebung einer öffentlichen Klage gemäß § 153 Absatz 1 und 2, § 153a Absatz 1, § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung abzusehen.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit der Anzeigerstatlerin oder des Anzeigerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände sind zulässig zur Feststellung, ob eine Anzeige offensichtlich unbegründet (querulatorisch, vexatorisch) ist. Dem beschuldigten Mitglied des Landtags soll vor derartigen Entscheidungen durch die Verfolgungsbehörde oder das Gericht Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Ein Sühneverfahren (§ 380 der Strafprozessordnung) gegen ein Mitglied des Landtags ist ohne Genehmigung zulässig, nicht dagegen die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sühneverfahren durch einen Schiedsmann.

Die Immunität hindert nicht die Durchführung eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Polizeiliche und andere Verwaltungszwangmaßnahmen gegen ein Mitglied des Landtags können ohne Genehmigung des Parlaments durchgeführt werden, mit Ausnahme der Vollziehung einer Zwangshaft oder der zwangsweisen Vorführung. Bei Unfällen, an denen ein Mitglied des Landtags beteiligt ist, darf die Polizei die notwendigen Maßnahmen durchführen, besonders im öffentlichen Interesse die Ursachen und den Hergang des Unfalles feststellen. Bei einem Verkehrsunfall können die Personalien eines Mitglieds des Landtags, das Kennzeichen und der Zustand seines Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheines und des Kraftfahrzeugscheines verlangt werden. Ebenso können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen, fotografiert und auf Datenträger aufgezeichnet werden.

Mitglieder des Landtags dürfen auch gegen ihren Willen zum Zweck der Entnahme einer Blutprobe zur Polizeiwache und zu einem Arzt gebracht und der Blutentnahme unterzogen werden.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und die Anordnung der Haft durch das Gericht (§§ 802a ff. Zivilprozessordnung) bedarf keiner Genehmigung durch den Landtag. Genehmigungspflichtig ist jedoch die Vollstreckung des Haftbefehls.

Eine Aufhebung der Immunität ist nicht erforderlich für eine Maßnahme des polizeilichen Gewahrsams im Rahmen der geltenden Gesetze, die notwendig ist zur Abwendung von Gefahren, die das menschliche Leben bedrohen, und für Maßnahmen nach dem 4. und 5. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes. Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Landtags angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Sie oder er informiert hierüber unmittelbar den für die Immunität zuständigen Ausschuss und kann den für die Immunität zuständigen Ausschuss mit der Überprüfung der angeordneten Maßnahmen beauftragen. Der Ausschuss kann auch ohne Beauftragung durch die Präsidentin oder den Präsidenten eine Überprüfung der angeordneten Maßnahme durchführen.

7. Umfang der Aufhebung

Die Genehmigung der Strafverfolgung umfasst, wenn sie nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, auch die Befugnis zur zwangsweisen Vorführung; dagegen umfasst sie nicht die Untersuchungshaft und die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe. Die Aufhebung der Immunität hat daher getrennt zu erfolgen, und zwar für

1. die Strafverfolgung bis zum Abschluss des Verfahrens,
2. die Verhaftung,
3. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Ist das Verfahren durch rechtskräftige richterliche Entscheidung beendet, so ist für eine etwaige Wiederaufnahme eine neue Genehmigung zur Strafverfolgung erforderlich.

Die Aufnahme eines von der Staatsanwaltschaft bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens bedarf keiner neuen Genehmigung. Die Aufhebung der Immunität zur Strafverfolgung gilt nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht für die Durchführung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft. Verfahren vor Ehrengerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden. Wird ein Mitglied des Landtags bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen, so bedarf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Verhaftung keiner Genehmigung. Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung bedarf der Genehmigung.

8. Anhängige Verfahren

Strafverfahren, Freiheitsbeschränkungen und Strafvollstreckungen gegen ein neu gewähltes Mitglied des Landtags, die bei Mandatsannahme anhängig sind, bedürfen zu ihrer Fortführung der Genehmigung.

Das Gleiche gilt bei einem wiedergewählten Landtagsmitglied, bei dem in der vorherigen Wahlperiode die erforderliche Genehmigung versagt wurde. Ist bei einem wiedergewählten Landtagsmitglied in der vorhergehenden Wahlperiode die Immunität aufgehoben worden, so darf das Verfahren fortgesetzt werden, ist aber auszusetzen, wenn das Parlament dies verlangt.

9. Behandlung von Amnestieverfahren

Zur Einstellung eines Verfahrens aufgrund einer Amnestie bedarf die Strafverfolgungsbehörde keiner Genehmigung, es sei denn, dass dafür Ermittlungen notwendig sind, die nach den vorangehenden Vorschriften einer Genehmigung bedürfen.

10. Verfahrenshandlungen ohne Immunitätaufhebung in Verfahren gegen andere Personen

Ohne Aufhebung der Immunität ist es zulässig,

1. in einem Verfahren gegen eine andere Person ein Landtagsmitglied als Zeugen zu vernehmen, bei ihm eine Durchsuchung nach §§ 103, 104 der Strafprozessordnung vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 der Strafprozessordnung zu verlangen, jedoch unter Beachtung von Artikel 56 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen, § 53 Absatz 1 Nummer 4, §§ 53a und 97 Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung,
2. ein Verfahren gegen Mittäterinnen oder Mittäter, Anstifterinnen oder Anstifter, Gehilfinnen oder Gehilfen oder sonstige Beteiligte einzuleiten oder durchzuführen.

- Zu 1. Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung bei einem Landtagsmitglied ist abubrechen, soweit sich dieses auf sein Recht zur Zeugnisverweigerung nach den einschlägigen Bestimmungen beruft.
- Zu 2. Von diesem Verfahren ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu verständigen.

11. Benachrichtigung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die zuständigen Behörden haben der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich direkt Kenntnis von jedem strafrechtlichen, dienstrechtlichen oder vor einem öffentlich-rechtlichen Ehrengericht anhängigen Verfahren zu geben, das sich gegen ein Mitglied des Landtags richtet. Die Verpflichtung entfällt, wenn wegen eines solchen Verfahrens die Aufhebung der Immunität beantragt wird. Die Präsidentin oder der Präsident ist ferner von jeder Einschränkung der Freiheit eines Mitglieds des Landtags zu benachrichtigen.

12. Benachrichtigung an den für die Immunität zuständigen Ausschuss

Der für die Immunität zuständige Ausschuss ist nach Abschluss des Verfahrens, in dem er über die Aufhebung der Immunität entschieden hat, unverzüglich über dessen Ausgang zu unterrichten.

Anlage 8**Richtlinie für die Befragung der Staatsregierung**

1. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Staatsregierung auf ihr oder sein Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort, um über ein von der Staatsregierung benanntes Thema von aktuellem Interesse, vorrangig aus den vorangegangenen Sitzungen der Staatsregierung, zu berichten.
2. Im Anschluss erhalten die Fraktionen für einen Zeitraum von insgesamt 40 Minuten in wechselnder Folge Gelegenheit, Fragen an das Mitglied der Staatsregierung zu stellen, das die Staatsregierung für die Befragung benannt hat. Die jeweilige Frage darf eine Minute, die Antwort drei Minuten nicht überschreiten. Die Fragen müssen aus den Themenkomplexen stammen, die den Bereich des Mitglieds der Staatsregierung betreffen. Mindestens einmal pro Jahr stellt sich die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident der Befragung.
3. Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig.
4. Das Thema der Staatsregierung soll bis spätestens Montag der Sitzungswoche, 14:00 Uhr, gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt werden; dieser gibt es den Fraktionen unverzüglich zur Kenntnis.

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
zu den amtlichen Veröffentlichungsblättern

Vom 14. Oktober 2019

Die Termine zu den Einsendeschlüssen und zur Autorenenkorrektur sowie die Erscheinungstage für das Sächsische Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger und für das Ministerial-

blatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für das Jahr 2020 werden in der Anlage bekannt gegeben.

Dresden, den 14. Oktober 2019

Sächsische Staatskanzlei
Bechtel
Referatsleiterin

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage im Jahr 2020

Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur			Erscheinungstag
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von Tag	bis ¹ Tag	Uhrzeit	
	In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)							
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags		donnerstags
1	12.12.2019	12.00 Uhr	13.12.2019	12.00 Uhr	17.12.2019	19.12.2019	12.00 Uhr	02.01.2020
2	19.12.2019	12.00 Uhr	20.12.2019	12.00 Uhr	27.12.2019	02.01.2020	12.00 Uhr	09.01.2020
3	02.01.2020	12.00 Uhr	03.01.2020	12.00 Uhr	07.01.2020	09.01.2020	12.00 Uhr	16.01.2020
4	09.01.2020	12.00 Uhr	10.01.2020	12.00 Uhr	14.01.2020	16.01.2020	12.00 Uhr	23.01.2020
5	16.01.2020	12.00 Uhr	17.01.2020	12.00 Uhr	21.01.2020	23.01.2020	12.00 Uhr	30.01.2020
6	23.01.2020	12.00 Uhr	24.01.2020	12.00 Uhr	28.01.2020	30.01.2020	12.00 Uhr	06.02.2020
7	30.01.2020	12.00 Uhr	31.01.2020	12.00 Uhr	04.02.2020	06.02.2020	12.00 Uhr	13.02.2020
8	06.02.2020	12.00 Uhr	07.02.2020	12.00 Uhr	11.02.2020	13.02.2020	12.00 Uhr	20.02.2020
9	13.02.2020	12.00 Uhr	14.02.2020	12.00 Uhr	18.02.2020	20.02.2020	12.00 Uhr	27.02.2020
10	20.02.2020	12.00 Uhr	21.02.2020	12.00 Uhr	25.02.2020	27.02.2020	12.00 Uhr	05.03.2020
11	27.02.2020	12.00 Uhr	28.02.2020	12.00 Uhr	03.03.2020	05.03.2020	12.00 Uhr	12.03.2020
12	05.03.2020	12.00 Uhr	06.03.2020	12.00 Uhr	10.03.2020	12.03.2020	12.00 Uhr	19.03.2020
13	12.03.2020	12.00 Uhr	13.03.2020	12.00 Uhr	17.03.2020	19.03.2020	12.00 Uhr	26.03.2020
14	19.03.2020	12.00 Uhr	20.03.2020	12.00 Uhr	24.03.2020	26.03.2020	12.00 Uhr	02.04.2020
15	26.03.2020	12.00 Uhr	27.03.2020	12.00 Uhr	31.03.2020	02.04.2020	12.00 Uhr	09.04.2020
16	31.03.2020 Di	12.00 Uhr	01.04.2020 Mi	12.00 Uhr	03.04.2020 Fr	07.04.2020 Di	12.00 Uhr	16.04.2020
17	06.04.2020 Mo	12.00 Uhr	07.04.2020 Di	12.00 Uhr	14.04.2020	16.04.2020	12.00 Uhr	23.04.2020
18	16.04.2020	12.00 Uhr	17.04.2020	12.00 Uhr	21.04.2020	23.04.2020	12.00 Uhr	30.04.2020
19	22.04.2020 Mi	12.00 Uhr	23.04.2020 Do	12.00 Uhr	27.04.2020 Mo	29.04.2020 Mi	12.00 Uhr	07.05.2020
20	29.04.2020 Mi	12.00 Uhr	30.04.2020 Do	12.00 Uhr	05.05.2020	07.05.2020	12.00 Uhr	14.05.2020
21	07.05.2020	12.00 Uhr	08.05.2020	12.00 Uhr	12.05.2020	14.05.2020	12.00 Uhr	22.05.2020 Fr
22	13.05.2020 Mi	12.00 Uhr	14.05.2020 Do	12.00 Uhr	18.05.2020 Mo	20.05.2020 Mi	12.00 Uhr	28.05.2020
23	19.05.2020 Di	12.00 Uhr	20.05.2020 Mi	12.00 Uhr	25.05.2020 Mo	27.05.2020 Mi	12.00 Uhr	04.06.2020
24	27.05.2020 Mi	12.00 Uhr	28.05.2020 Do	12.00 Uhr	02.06.2020	04.06.2020	12.00 Uhr	11.06.2020
25	04.06.2020	12.00 Uhr	05.06.2020	12.00 Uhr	09.06.2020	11.06.2020	12.00 Uhr	18.06.2020

26	11.06.2020	12.00 Uhr	12.06.2020	12.00 Uhr	16.06.2020	18.06.2020	12.00 Uhr	25.06.2020
27	18.06.2020	12.00 Uhr	19.06.2020	12.00 Uhr	23.06.2020	25.06.2020	12.00 Uhr	02.07.2020
28	25.06.2020	12.00 Uhr	26.06.2020	12.00 Uhr	30.06.2020	02.07.2020	12.00 Uhr	09.07.2020
29	02.07.2020	12.00 Uhr	03.07.2020	12.00 Uhr	07.07.2020	09.07.2020	12.00 Uhr	16.07.2020
30	09.07.2020	12.00 Uhr	10.07.2020	12.00 Uhr	14.07.2020	16.07.2020	12.00 Uhr	23.07.2020
31	16.07.2020	12.00 Uhr	17.07.2020	12.00 Uhr	21.07.2020	23.07.2020	12.00 Uhr	30.07.2020
32	23.07.2020	12.00 Uhr	24.07.2020	12.00 Uhr	28.07.2020	30.07.2020	12.00 Uhr	06.08.2020
33	30.07.2020	12.00 Uhr	31.07.2020	12.00 Uhr	04.08.2020	06.08.2020	12.00 Uhr	13.08.2020
34	06.08.2020	12.00 Uhr	07.08.2020	12.00 Uhr	11.08.2020	13.08.2020	12.00 Uhr	20.08.2020
35	13.08.2020	12.00 Uhr	14.08.2020	12.00 Uhr	18.08.2020	20.08.2020	12.00 Uhr	27.08.2020
36	20.08.2020	12.00 Uhr	21.08.2020	12.00 Uhr	25.08.2020	27.08.2020	12.00 Uhr	03.09.2020
37	27.08.2020	12.00 Uhr	28.08.2020	12.00 Uhr	01.09.2020	03.09.2020	12.00 Uhr	10.09.2020
38	03.09.2020	12.00 Uhr	04.09.2020	12.00 Uhr	08.09.2020	10.09.2020	12.00 Uhr	17.09.2020
39	10.09.2020	12.00 Uhr	11.09.2020	12.00 Uhr	15.09.2020	17.09.2020	12.00 Uhr	24.09.2020
40	17.09.2020	12.00 Uhr	18.09.2020	12.00 Uhr	22.09.2020	24.09.2020	12.00 Uhr	01.10.2020
41	24.09.2020	12.00 Uhr	25.09.2020	12.00 Uhr	29.09.2020	01.10.2020	12.00 Uhr	08.10.2020
42	01.10.2020	12.00 Uhr	02.10.2020	12.00 Uhr	06.10.2020	08.10.2020	12.00 Uhr	15.10.2020
43	08.10.2020	12.00 Uhr	09.10.2020	12.00 Uhr	13.10.2020	15.10.2020	12.00 Uhr	22.10.2020
44	15.10.2020	12.00 Uhr	16.10.2020	12.00 Uhr	20.10.2020	22.10.2020	12.00 Uhr	29.10.2020
45	22.10.2020	12.00 Uhr	23.10.2020	12.00 Uhr	27.10.2020	29.10.2020	12.00 Uhr	05.11.2020
46	29.10.2020	12.00 Uhr	30.10.2020	2.00 Uhr	03.11.2020	05.11.2020	12.00 Uhr	12.11.2020
47	04.11.2020 Mi	12.00 Uhr	05.11.2020 Do	12.00 Uhr	09.11.2020 Mo	11.11.2020 Mi	12.00 Uhr	19.11.2020
48	11.11.2020 Mi	12.00 Uhr	12.11.2020 Do	12.00 Uhr	16.11.2020 Mo	19.11.2020	12.00 Uhr	26.11.2020
49	19.11.2020	12.00 Uhr	20.11.2020	12.00 Uhr	24.11.2020	26.11.2020	12.00 Uhr	03.12.2020
50	26.11.2020	12.00 Uhr	27.11.2020	12.00 Uhr	01.12.2020	03.12.2020	12.00 Uhr	10.12.2020
51	03.12.2020	12.00 Uhr	04.12.2020	12.00 Uhr	08.12.2020	10.12.2020	12.00 Uhr	17.12.2020
52	10.12.2020	12.00 Uhr	11.12.2020	12.00 Uhr	15.12.2020	17.12.2020	12.00 Uhr	24.12.2020
53	14.12.2020 Mo	12.00 Uhr	15.12.2020 Di	12.00 Uhr	17.12.2020 Do	21.12.2020 Mo	12.00 Uhr	31.12.2020

¹ Für Rechtsverordnungen, wenn die Verkündung im Sächsischen Amtsblatt durch Gesetz bestimmt ist, sowie für Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung, der Staatskanzlei und der Staatsministerien von grundsätzlicher Bedeutung gemäß Ziffer III Nummer 2 Buchstabe a und b der VwV Veröffentlichungsblätter vom 6. November 2018 (SächsABl. S. 1342, 1455) gelten abweichende Termine für die Autorenkorrektur. Diese werden von der Staatskanzlei jeweils gesondert mitgeteilt.

Einsendeschluss, Autorenkorrektur und Erscheinungstage 2020

Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Num- mer	Einsendeschluss Sächsische Staatskanzlei		Einsendeschluss SAXONIA Verlag GmbH		Autorenkorrektur			Erscheinungstag	
	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	von	bis	Uhrzeit	Tag	Tag
In der Regel an folgenden Werktagen (Ausnahmen im Fettdruck)									
	donnerstags		freitags		dienstags	donnerstags			donnerstags
1	08.01.2020 Mi	11.00 Uhr	09.01.2020 Do	12.00 Uhr	15.01.2020 Mi	17.01.2020 Fr	18.00 Uhr	30.01.2020 (SBV)	
2	23.01.2020	12.00 Uhr	24.01.2020	12.00 Uhr	28.01.2020	30.01.2020	12.00 Uhr	06.02.2020	
3	20.02.2020	12.00 Uhr	21.02.2020	12.00 Uhr	25.02.2020	27.02.2020	12.00 Uhr	05.03.2020	
4	19.03.2020	12.00 Uhr	20.03.2020	12.00 Uhr	24.03.2020	26.03.2020	12.00 Uhr	02.04.2020	
5	22.04.2020 Mi	12.00 Uhr	23.04.2020 Do	12.00 Uhr	27.04.2020 Mo	29.04.2020 Mi	12.00 Uhr	07.05.2020	
6	19.05.2020 Di	12.00 Uhr	20.05.2020 Mi	12.00 Uhr	25.05.2020 Mo	27.05.2020 Mi	12.00 Uhr	04.06.2020	
7	18.06.2020	12.00 Uhr	19.06.2020	12.00 Uhr	23.06.2020	25.06.2020	12.00 Uhr	02.07.2020	
8	23.07.2020	12.00 Uhr	24.07.2020	12.00 Uhr	28.07.2020	30.07.2020	12.00 Uhr	06.08.2020	
9	20.08.2020	12.00 Uhr	21.08.2020	12.00 Uhr	25.08.2020	27.08.2020	12.00 Uhr	03.09.2020	
10	17.09.2020	12.00 Uhr	18.09.2020	12.00 Uhr	22.09.2020	24.09.2020	12.00 Uhr	01.10.2020	
11	22.10.2020	12.00 Uhr	23.10.2020	12.00 Uhr	27.10.2020	29.10.2020	12.00 Uhr	05.11.2020	
12	19.11.2020	12.00 Uhr	20.11.2020	12.00 Uhr	24.11.2020	26.11.2020	12.00 Uhr	03.12.2020	

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 10. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Berlin ernannten Herrn Rifki Olgun Yücekök am 23. September 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Muhammet Mustafa Çelik, am 2. Januar 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 10. Oktober 2019

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2020, für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ 2020 sowie für Modellvorhaben Städtebauförderung

Vom 16. Oktober 2019

I. Einleitung

Die bisherigen Programme der **Städtebauförderung** werden 2020 nicht mehr fortgesetzt. Stattdessen sollen drei neue Förderprogramme aufgelegt werden.

Deshalb werden auf der Grundlage der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist, vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und der zur Verfügung stehenden Finanzhilfen

- die Fortsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr 2020,
 - das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP IQ) 2020 sowie
 - Modellvorhaben nach Ziffer 4.5 RL Städtebauliche Erneuerung
- ausgeschrieben.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird nach Kenntnis der Konditionen der zukünftigen drei Programme der Städtebauförderung und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Finanzhilfen die Antragstellung für Neuanträge in 2020 ausschreiben.

II. Städtebauförderung

1. Gesamtmaßnahmen mit weiterem Finanzhilfebedarf

Gesamtmaßnahmen, die sich in der Umsetzung befinden und für die es ab dem Programmjahr 2020 weiteren begründeten Finanzhilfebedarf gibt, werden unter Berücksichtigung der geplanten Einzelmaßnahmen in ein geeignetes neues Programm überführt. Voraussetzung für die Überführung in ein neues Programm ist ein fristgemäß gestellter Fortsetzungsantrag entsprechend dieser Bekanntmachung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei allen Programmen grundsätzlich 66 2/3 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese gilt auch für die in die neuen Förderprogramme überführten Gesamtmaßnahmen.

Abweichend hiervon werden – unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Bund – bei den überführten Gesamtmaßnahmen

- aus dem früheren Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zuwendungsfähige Ausgaben im Programmjahr 2020 mit bis zu 80 Prozent gefördert. Es ist beabsichtigt, diesen erhöhten Fördersatz letztmalig im folgenden Programmjahr 2021 auszuschreiben.

- aus dem Programm „Stadtumbau“:

- Programmteil „Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden“ voraussichtlich maximal 110 Euro je nachgewiesenen Ausgaben pro Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche gefördert. Von dieser erhöhten Förderung sind Wohngebäuderückbaumaßnahmen ausgeschlossen, für die bereits in der Vergangenheit Fördermittel beantragt wurden.
- Programmteil „Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden“ 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers, ist darzulegen.
- Programmteil „Anpassung städtischer Infrastruktur“ 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei städtischer Infrastruktur und 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der sozialen Infrastruktur gefördert.

Die Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden (www.sab.sachsen.de). Dabei sind die Antragsformulare der bisher aufgelegten Förderprogramme Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP), Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP), Soziale Stadt (SSP), Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP), Zukunft Stadtgrün (ZSP) und Stadtumbau (SU) weiter zu verwenden und vollständig, einschließlich der dort benannten Anlagen, auszufüllen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Der SAB sind auf Nachforderung weiterer Unterlagen vorzulegen.

In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von Städtebaulichen Vereinbarungen mit dem Staatsministerium des Innern angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich auf dem entsprechenden Formblatt (Controllingliste) anzugeben. Das Gleiche gilt für vergleichbare schriftliche, entweder einseitig vom Sächsischen Staatsministerium des Innern erklärte oder beidseitig schriftliche Absichtserklärungen.

Die Anträge sind zweifach bis zum

31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen.

2. Gesamtmaßnahmen ohne weiteren Finanzhilfebedarf

Für Gesamtmaßnahmen, für die im Programmjahr 2020 kein Finanzhilfebedarf besteht, sind Fortsetzungsberichte abzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat. Gesamtmaßnahmen, die sich in der Umsetzung befinden, werden in ein geeignetes neues Städtebauförderprogramm überführt.

Fortsetzungsberichte sind jeweils zweifach mittels dem bei der SAB abrufbaren Formular bis zum

31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen.

III. Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (IVP IQ)

Dieses Programm wird unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzhilfen durch den Bund ausgeschrieben.

Es gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Regelungen der RL Städtebauliche Erneuerung für das Programm IVP-IQ insoweit, als die Regelungen für die Projektförderung zutreffend sind. Die Zuwendungen können unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Vergabe der Fördermittel

Die Fördermittel werden auf Basis der VV Soziale Integration im Quartier 2020 im Wettbewerb an Gemeinden im Freistaat Sachsen vergeben. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen, beziehungsweise dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen. Es muss im Fördergebiet einer bestätigten städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen.

2. Ziele der Förderung

- Erhaltung und Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen-sozialen Infrastruktur (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen),
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der

Integration und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration beziehungsweise den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Anträge zu Gunsten von Kindertagesstätten, die in das Bundesprogramm – „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden, werden im Verhältnis zu anderen Anträgen für Kindertagesstätten vorrangig berücksichtigt. Förderfähige Maßnahmen im ländlichen Raum gemäß LEP 2013 werden vorrangig gefördert. Nicht gefördert werden Integrationsmanager.

4. Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten nach Maßgabe der RL Städtebauliche Erneuerung. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt.

5. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abgerufen werden. Die Anträge sind zweifach

bis zum 31. Januar 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden mittels der für das Programm vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke, einschließlich der dort benannten Anlagen, zu stellen. Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Der SAB sind auf Nachforderung weiterer Unterlagen vorzulegen.

IV. Begleitinformationen und Evaluierung – Gemeinsame Anforderungen für Ziffern II und III:

1. Begleitinformation:

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 31. Januar 2020 elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>. Die Zugangsdaten für das System haben die Gemeinden erhalten, sie gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau@smi.sachsen.de in Verbindung.

2. Evaluierung:

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes.

Dem Bund sind die Monitoringdaten der laufenden Programme bis zum 30. September 2020 für die zwei vorausgegangenen Kalenderjahre (2018 und 2019) zu übermitteln. Für

die Fortführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den zukünftig neuen Programmen soll wieder ein jährliches Monitoring zwischen dem Bund und den Bundesländern vereinbart werden. Damit sind die Daten des Kalenderjahres 2020 für die laufenden Gesamtmaßnahmen dem Bund im Kalenderjahr 2021 zu übermitteln. Diese Daten sind von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird den Programmgemeinden vom Staatsministerium des Innern im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

V. Modellvorhaben

Für das Jahr 2020 werden Modellvorhaben nach der Nummer 4.5 der RL Städtebauliche Erneuerung ausgeschrieben. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) geändert worden ist. Anträge können von den Gemeinden des Freistaates Sachsen gestellt werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln ist zulässig.

Für die Finanzierung der Modellvorhaben sind insgesamt eine Million Euro Mittel des Freistaates vorgesehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent. Die Gemeinde muss einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 33 1/3 Prozent leisten. Die Zuwendung für ein Modellvorhaben darf 250 000 Euro nicht übersteigen.

1. Ziel der Förderung

Entsprechend der Ziffer 4. 5 der RL Städtebauliche Erneuerung sollen Modellvorhaben der Städtebauförderung unterstützt werden.

Dabei soll es sich um investive Projekte mit neuartigen Systemansätzen zur Stadt- und Regionalentwicklung handeln, die hinsichtlich

- a) der sozialen Zusammensetzung und Integration der Wohnbevölkerung,
 - b) der energetischen und ressourcenschonenden Grundversorgung von Stadtquartieren,
 - c) der ökologischen städtischen und landschaftspflegerischen Flächengestaltung, insbesondere Reduzierung des baulichen Flächenverbrauchs,
 - d) der baukulturellen oder bautechnischen Stadterneuerung
- beispielhaft für die Städtebauliche Erneuerung sind.

2. Vergabe der Fördermittel

Modellvorhaben werden im Wettbewerb ermittelt. Die Einzelvorhaben müssen sich aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept ableiten.

3. Antragsverfahren

Die Anträge für Modellvorhaben sind formlos zu stellen. Die Anträge sind zweifach bis zum

30. März 2020

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen. Die SAB behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Dresden, den 16. Oktober 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Preilack – Streumen“

Gz.: DD32-8301/22/22

Vom 9. Oktober 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Schreiben vom 7. Februar 2019 für das Änderungsvorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Preilack – Streumen“ einen Antrag auf Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf der 380 kV-Leitung Preilack – Streumen ist der standortgleiche Austausch von vier Masten (Mast 274 – Mast 277) auf einer Länge von 1.365 m geplant. Im Zuge des Mast austausches müssen die bestehenden Fundamente verstärkt werden, so dass je nach Art des Fundamentes die versiegelte Fläche um bis zu 200 m² zunimmt. Die Masten werden im Durchschnitt um 5 m erhöht.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Prüfstufe hat ergeben, dass das Vorhaben in einem gemäß § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Teil von Natur und Landschaft liegt. Die Maststandorte 276 und 277 befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes (SPA) „Unteres Rödertal“. Die Maststandorte 274 und 275 liegen außerhalb des vorgenannten Schutzgebietes aber dennoch unmittelbar zwischen den Flächen des Schutzgebietes in seinem Wirkungsbereich.

Daher war in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch die Landesdirektion Sachsen zu prüfen, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Maststandorte 276 und 277 befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes (SPA) „Unteres Rödertal“ (Verordnung vom 19. Oktober 2006, SächsABl. Sonderdruck Nr. 4/2006 vom 8. Dezember 2006), die Standorte der

Maste 274 und 275 liegen außerhalb, aber dennoch unmittelbar zwischen den Flächen dieses Vogelschutzgebietes. Im Zuge der Baumaßnahme werden die vier Masten, gemäß den vorliegenden Unterlagen, im Durchschnitt um 5 m erhöht. Das bedeutet, dass die Erhöhung an einzelnen Maststandorten mehr aber auch weniger als 5 m betragen kann. Die von der Baumaßnahme betroffene 380 kV-Leitung verläuft darüber hinaus parallel zu einer weiteren 380 kV-Leitungsanlage (Ragow – Streumen). Das von dieser doppelten Leitungsinfrastruktur betroffene SPA Gebiet hat eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum. Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Grundsatzverordnung ist der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsleitungen nur zulässig, soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt wird. Das ist besonders zu beachten, da gerade im Leitungsabschnitt westlich des Großteichs Tiefenau jedes Jahr zahlreiche Wasservögel verunglücken. Auf den Gittermasten brüten Rabenvögel und als Nachnutzer streng geschützte Greifvögel.

Aus diesem Grund wurde vom Vorhabenträger in einem weiteren Schritt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 23 des Sächsischen Naturschutzgesetzes für das von der Baumaßnahme betroffene SPA Gebiet „Unteres Rödertal“ erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die überschlägige Prüfung hat gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des SPA Gebietes aufgrund des bestandsnahen Ersatzneubaus, der Höhenangleichung der geplanten Masten an die parallel verlaufende Leitungsanlage und die projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, zu nennen sind hier insbesondere Vogelschutzmarkierungen und Vogelabweiser, sicher auszuschließen ist. Durch diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird die Sichtbarkeit der Leitungsanlagen erhöht, wodurch die Vögel diese früher wahrnehmen und ausweichen können. Das Kollisionsrisiko wird durch die vorgenannten Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die vom Projekt ausgehenden Wirkungen sind daher mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Europäischen Schutzgebiete vereinbar. Die im Verfahren beteiligte untere Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen hat sich in ihrer fachlichen Stellungnahme vom 29. August 2019 (AZ: 20503/794.81#2/50Hertz Mastverstärkungsprog.-7756/2019) der gutachterlichen Einschätzung angeschlossen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006

(SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle

Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 9. Oktober 2019

Michael Lentzen
in Vertretung des Referatsleiters

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens
„B 98 Regenwasserkanal in Thiendorf“**

(Gz.: DD32- 8301/22/24)

Vom 11. Oktober 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 15. März 2019 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch und dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis gemäß § 7 Absatz 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

In der Ortslage Thiendorf sollen auf einem 110 m langen Abschnitt zwischen der Straße „Zur Brüdergemeinde“ und der Brücke über den Kaltenbach die vorhandenen Entwässerungsanlagen der Bundesstraße B 98 erneuert werden. Grund dafür ist die bisherige Unterdimensionierung der Entwässerungsanlagen, so dass es in der Vergangenheit zu Überflutungen der Straße und negativen Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke bei Starkniederschlagsereignissen kam.

Das neue Entwässerungskonzept sieht einen Regenwasserkanal sowie einen gesonderten, hydraulisch entkoppelten Straßenentwässerungskanal vor.

Der Regenwasserkanal verläuft unterhalb der B 98 im bisherigen Trassenverlauf, besitzt aber mit DN 500 eine verdoppelte Dimensionierung. An ihn sind benachbarte Stra-

ßen- und Grundstücksteilflächen angeschlossen. Der geänderte Regenwasserkanal beginnt an der nordwestlichen Baugrenze, führt circa 75 m unterhalb der Straße entlang und zweigt im weiteren Verlauf in Richtung Südwesten ab. Auf einer Länge von 120 m verläuft er anschließend über private Grundstücksflächen (vorwiegend Grünland) und endet mit einem neuen Auslaufbauwerk am Kaltenbach circa 100 m unterhalb der Straßenbrücke über den Kaltenbach. Der gesamte Regenwasserkanal weist ein geringes Gefälle sowie ein relativ hohes Speichervolumen auf, wodurch ein gemäßigtes Ableiten des Regenwassers in den Kaltenbach ermöglicht wird.

Der Straßenentwässerungskanal nimmt das Niederschlagswasser von der Straßenoberfläche und somit auch aus dem besonders kritischen Bereich der vorhandenen Senke auf. Außerdem wird eine Teilfläche eines Grundstückes mit angeschlossen. Der Kanal weist eine Dimensionierung DN 200 auf und besitzt eine Länge von 32 m. Er befindet sich im südöstlichen Bereich des Bauabschnittes. Der Bereich der Senke wird durch eine circa 31 m lange Schwerlastkastenrinne aus hochbelastbarem Polypropylen entwässert, die an den Straßenentwässerungskanal angeschlossen ist. Der Auslauf des Kanals befindet sich unter der Straßenbrücke, die zu diesem Zweck angebohrt wird. Dem Auslauf vorgeschaltet ist ein Sandfang zur Zurückhaltung vom Schwämmmaterial. Durch die hydraulische Entkopplung vom Regenwasserkanal und die separate Ableitung des Niederschlagswassers ist eine schnelle Entwässerung auch bei Starkregenereignissen möglich.

Die Bauarbeiten an Regen- und Straßenentwässerungskanal beinhalten auch das Setzen von sechs neuen Schächten, den Abbruch eines nicht mehr nutzbaren Schachtes bis 1 m unter Straßenoberkante sowie das Verdämmen nicht mehr genutzter Kanalstrecken einschließlich des Dükers unter dem Kaltenbach. Schließlich wird ein Notüberlauf, der im Jahr 1996 wegen häufiger Überflutungen angelegt wurde, zurückgebaut.

Während der Bauarbeiten wird eine Fläche von 1.205 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Für das Auslaufbauwerk des Regenwasserkanals ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 12 m² vorgesehen. Zur dauerhaften Erreichbarkeit der Rohrleitung muss eine Fläche von 643 m² auf privatem Grund dinglich gesichert werden. Während der Bauzeit müssen Erdarbeiten im Umfang von circa 600 m³ erfolgen, wobei es zu keiner Neuversiegelung kommt. Die in Anspruch genommenen Grünflächen werden nach Verlegung des Regenwasserkanals wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt und sind weiterhin wie vorher nutzbar.

Die geschätzte Bauzeit beträgt neun Wochen. Während circa sieben Wochen erfolgt eine ortsnahe Umleitung, die für Anwohner, Pendler und auch den Schwerlastverkehr geeignet ist.

Durch die Bauarbeiten und durch das geänderte Entwässerungskonzept verbleiben keine negativen Umweltauswirkungen. Die Art und Menge der Einleitungen aus Regenwasserkanal und Straßenentwässerung sind mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt worden und genehmigungsfähig.

Die Bachaue des Kaltenbaches, die den Baubereich berührt, gehört zum Natura-2000 Gebiet „Dammühlenteichgebiet“ (FFH-Gebiet Nr. 149). Die Schutzziele dieses Gebietes werden durch die Bautätigkeiten und die Einleitung der Niederschlagsmengen in ihren Erhaltungszielen nicht erheblich und nachteilig beeinträchtigt.

Weitere SPA-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Biotopie befinden sich in mindestens 1 km Abstand und werden nicht negativ beeinflusst.

Der Gasthof Thiendorf (Kamenzer Straße Nummer 10/10a) ist mit seinem Nebengebäude Bestandteil der amtlichen Denkmalschutzliste. Die Niederschlagswasserabführung sowohl des Grundstückes als auch der vorbeiführenden Bundesstraße verbessert sich in starkem Maße durch die vorgesehenen baulichen Änderungen, so dass künftig ein besserer Schutz des Gebäudeensembles besteht.

Das Flächendenkmal „Ruhlandsberg Thiendorf“ befindet sich in südlicher Richtung in circa 500 m Entfernung. Es wird von dem Änderungsvorhaben nicht berührt.

Die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien hat keine Anhaltspunkte für die UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens ergeben.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 11. Oktober 2019

Uwe Dewald
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe
der Arevipharma GmbH**

Gz.: DD44-8431/2120

Vom 15. Oktober 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 23. April 2019 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch die Herstellung des Wirkstoffes Remifentanylhydrochlorid in der High Potency Plant (Stufe 1 und 2) beziehungsweise Mehrzweckanlage (Stufe 1 und 2) und Pilotanlage (Stufe 1–10) mit einer Jahresproduktionsmenge von 50 kg.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen keine baulichen oder apparatetechnischen Änderungen an der Anlage vorgenommen werden. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ergibt sich aus der Änderung kein erhöhtes Risikopotential und keine Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen im Umgang mit dem anfallenden Abwasser, welches in Form von Spül- und Reinigungswasser anfällt und weiterhin ausschließlich als Abfall entsorgt wird. Die Änderungen im Bereich des Abfalls haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 1. November 2019 bis einschließlich 1. Dezember 2019 einsehbar.

Dresden, den 15. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Gross
in Vertretung des Abteilungsleiters

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Errichtung eines Gefahrstofflagers
durch die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft
mbH & Co. Vermietungs KG in 01723 Wilsdruff**

Gz.: DD44-8431/1114

Vom 22. Oktober 2019

Gemäß § 5 in Verbindung mit § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Faunas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG in 55129 Mainz, beantragte mit Datum vom 8. Dezember 2016 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nummern 9.1.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von 29.280 Tonnen an festen Stoffen beziehungsweise Stoffgemischen sowie Aerosolpackungen und 14.000 Tonnen an flüssigen Stoffen beziehungsweise Stoffgemischen am Standort Hühndorfer Höhe in 01723 Wilsdruff (Flurstücksnummer 21 und 38, Flur 727, Gemarkung Wilsdruff).

Für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, die der Nummer 9.3.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beziehungsweise für die Nummer 9.2.2.2 Spalte 2 Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3a Satz 3 (jetzt: § 5 Absatz 3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung vom 1. November 2019 bis einschließlich 1. Dezember 2019 einsehbar.

Dresden, den 22. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Gewässeroffenlegung Krebsbach“**

Gz.: C46_DD-0522/969

Vom 8. Oktober 2019

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen hat mit Schreiben vom 5. November 2018 bei der Landesdirektion Sachsen die Entscheidung darüber beantragt, ob für das oben genannte Vorhaben gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Wiederherstellung Gewässerlauf Krebsbach“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wurde durch die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Einzelfallprüfung wurde mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben unter Zugrundlegung der nach Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgeblichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Umweltschutzgüter hat, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Für diese Feststellung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für landwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- der unerhebliche Reichtum, die unerhebliche Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Um-

fang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

- Natura 2000-Gebiete,
- Landschaftsschutzgebiet,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- Überschwemmungsgebiet,
- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist,
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Mit der Offenlegung des Gewässers geht eine Beseitigung der bestehenden unterirdischen Bachverrohrung auf 113 m und die Verfüllung dieses Bachverlaufs einher. Der 120 m lange Bachverlauf wird überwiegend naturnah, mit begrünten Böschungen hergestellt. Befestigungen mit Wasserbausteinen sind im steilen Gelände, auf der rechten Uferseite beim Brückenpfeiler der Triebischtalbrücke und am Auslauf in die Triebisch erforderlich. Für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge wird eine Furt mit Niedrigwasserrinne hergestellt.
- Die bauzeitliche beziehungsweise dauerhafte geringfügige Inanspruchnahme von intensiv, artenarmen, für landwirtschaftliche Zwecke, genutzten Grünland, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die schnelle Regeneration der bauzeitlich beanspruchten Flächen lässt eine zeitnahe Nutzung zu. Mit der Offenlegung des Krebsbaches werden dauerhaft höherwertige Biotopstrukturen geschaffen, die vielen Tierarten Lebens- und Rückzugsraum bieten.
- Bei der Profilierung des Bachbetts wird der Grundwasserleiter nicht angeschnitten. Eine Wasserhaltung und Grundwasserabsenkung sind nicht erforderlich.
- Die Störungen, die durch den Baubetrieb verursacht werden, sind den Störungen, die durch den Verkehr auf der Autobahn A4 über die Triebischtalbrücke verursacht werden, untergeordnet. Störungsempfindliche Arten meiden auf Grund dieser Vorbelastung das Vorhabengebiet und werden durch diese Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Andere Tierarten können den Baustellenflächen ausweichen. Nach der Offenlegung des Gewässers ist eine Wiederbesiedlung heimischer Tierarten sehr wahrscheinlich.
- Die in den Erhaltungszielen, des FFH Gebiets „Triebischtal“ (EU-Nummer: 4645-301, landesinterne Nummer: 171, Flächengröße 1,117 ha) genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sind von einer direkten

Flächeninanspruchnahme nicht betroffen und befinden sich in einem ausreichenden Abstand, sodass keine Beeinträchtigungen dieser Flächen zu erwarten sind. Das Vorhaben steht den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets nicht entgegen.

- Die in der Grundschutzverordnung enthaltenen Ziele des SPA Gebietes „Linkselbische Bachtäler“ werden nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets (Verkehr Autobahn A4) und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme auf 6 bis 8 Wochen, sowie der Feststellung, dass sich keine geeigneten Habitate für störfähige Vogelarten im Vorhabengebiet befinden, ist von einem günstigen Erhaltungszustand besonders geschützter Vogelarten auszugehen.

Darüber hinaus sind für diese Feststellung folgende Vorkehrungen maßgebend:

- Die Bauaufreimung erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode vom 1. Oktober bis 28. Februar. Somit können Störungen von Tieren während der Brut-/Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden.
- Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich am Tag. Die Störung dämmerungsaktiver Tierarten bei der Jagd und Nahrungssuche ist ausgeschlossen.
- Die Inanspruchnahme von Gehölzbeständen am Dammühlenweg beziehungsweise an der Triebisch wird durch die Ausweisung von Bautabuzonen und Abgrenzung mittels Bauzaun, verhindert. Baumschutzvorrichtungen werden DIN-gerecht vorgesehen.

- Schadstoffeinträge in den Boden und das Gewässer, welche eine dauerhafte Minderung der Habitatqualität verursachen, sind durch Einhaltung von Schutzvorkehrungen an Baufahrzeugen, Verwendung von biologisch abbaubaren Kraft-/Schmierstoffen, ausgeschlossen.
- In niederschlagsreichen Perioden ruht der Baustellenbetrieb, damit eine Schneidung mit Schichten-/Grundwasser verhindert wird.
- Die zeitnahe Tiefenlockerung von Böden und dessen Rekultivierung fördern, nach Bauabschluss, eine schnelle Regeneration der temporär beanspruchten Flächen.

Diese Feststellung ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 8. Oktober 2019

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung

der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

über die Prüfung und Verwendung von Programmen

Vom 14. Oktober 2019

Auf Grund von § 87 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, (SächsGVBl. Seite 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung vom 25. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 194) geändert worden ist, hat die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) folgende Programme für die Verwendung im Freistaat Sachsen neu zugelassen:

proDoppik, Version 5
der H&H Datenverarbeitungs- und
Beratungsgesellschaft mbh, Berlin

und

Schnittstelle VIS-IFRSachsen.Ki-Sa
und damit verbundene Anordnungs-Workflows
VIS Version 5 und IFR Version 4.1
der Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA),
Leipzig
(Prüfbereich HKR.Doppik)

- Der Umfang der durchgeführten Prüfungen ist in der
- VwV Prüfhandbuch AP.Doppik vom 8. August 2014 (SächsABl. Seite 1442),
 - VwV Prüfhandbuch HKRVwV Prüfhandbuch HKR.Doppik vom 8. Februar 2018 (SächsABl. S. 514) beschrieben.

Eine vollständige Übersicht der zugelassenen Programme ist im Internet unter „<http://www.sakd.de/>“ einsehbar.

Bischofswerda, den 14. Oktober 2019

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs und die Bestellung eines Amtsverwalters**

Vom 15. Oktober 2019

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Rainer Hohl mit Amtssitz in Leipzig ist mit Ablauf des 7. Oktober 2019 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. Rainer Hohl wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen

Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, mit Wirkung vom 18. Oktober 2019 Herr Dipl.-Ing. Hans-Peter Keller, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Oschatz, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 15. Oktober 2019

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Rothenberger-Temme
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten

Vom 14. Oktober 2019

I.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) schreibt hiermit vorbehaltlich der Zuordnung geeigneter Übertragungskapazitäten durch die Sächsische Staatskanzlei gemäß § 5 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete lokale Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter aus:

**864 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung
zur Versorgung des Stadtgebietes Leipzig**

sowie

**864 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung
zur Versorgung des Stadtgebietes Freiberg.**

Je nach verwendetem Fehlerschutzgrad und Datenreduktionsverfahren können bis zu 15 Hörfunkprogramme oder Telemedien verbreitet werden. Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

II.

Es besteht die Möglichkeit, eine Bewerbung für beide ausgeschriebene Übertragungskapazitäten abzugeben oder auch nur für eine der Kapazitäten.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für Telemedien erwartet, die das terrestrische Programmangebot im jeweiligen Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen haben zunächst jene Antragsteller Vorrang, die mit ihrem Hörfunkprogramm oder Telemedium bereits über die betreffende ausgeschriebene Übertragungskapazität im Rahmen einer Versuchszulassung bis zum 30. Januar 2020 verbreitet werden. Ansonsten hat jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das jeweilige Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes entsprechend erfüllen. Nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sind unter anderem staatliche Stellen, juristische Personen

des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Wählergruppen aus Gründen der Staatsferne ausgeschlossen.

Die jeweiligen Zulassungen werden für mindestens acht Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

III.

Die Bewerbung erfordert folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
 - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
 - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
 - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
 - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
 - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
3. Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, des Antragstellers beziehungsweise bei juristischen Personen des Geschäftsführers;
4. Benennung eines Programmverantwortlichen gemäß § 16 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes;
5. ausführliche Beschreibung der Programmvorstellungen inhaltlicher und zeitlicher Art sowie Darlegung und Nachweis, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite beabsichtigt sind;
6. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
7. Darstellung der finanziellen Voraussetzungen und Planung zur Gewährleistung des Programmangebots für die Dauer der Zulassungserteilung (vorhandenes Eigenkapital, erwartete Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungsplan);
8. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU);

9. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam zu verwendende technische Parameter und Verfahren sowie
10. Zusicherung der Einhaltung der Grundsätze für die Programmgestaltung gemäß den §§ 12 bis 15 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes. Auf die §§ 6 Absätze 3 und 4, 8 Absatz 2 und 24 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes wird hingewiesen.

IV.

1. Der Antragsteller hat die Bewerbung einschließlich der Anlagen in achtfacher ungebundener Ausfertigung einzureichen.
2. Ein früher an die SLM gerichteter Antrag auf Rundfunkzulassung ersetzt nicht eine Bewerbung für diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.
3. Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636). Danach ist für eine terrestrische Zulassung, zum Beispiel eines Hörfunkvollprogramms,

ein Gebührenrahmen von 1 500 bis 6 000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495 zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als – ebenfalls kostenpflichtige – Rücknahme betrachtet werden.

4. Unvollständig oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

V.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien behält sich ausdrücklich die Aufhebung dieser Ausschreibung vor.

Die Antragsteller werden aufgefordert, ihre Bewerbungen

**bis spätestens 21. November 2019, 24:00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen.

Leipzig, den 14. Oktober 2019

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur Durchführung einer zeitlich befristeten Erprobung mit Rundfunk und Telemedien im DAB+-Standard

Vom 14. Oktober 2019

I.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gab im Sächsischen Amtsblatt vom 25. Oktober 2018 (S. 1279) bekannt, gemäß § 26 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 810) geändert worden ist, einen zeitlich befristeten Versuch für die Erprobung der Verbreitung von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten im DAB+-Standard im Stadtgebiet Chemnitz durchführen zu wollen.

Bezugnehmend auf diese Bekanntmachung werden folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete lokale Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter ausgeschrieben:

bis zu 864 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Chemnitz.

Die Übertragungseinrichtungen werden – vorbehaltlich der noch ausstehenden Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen – vom Radio UNICC e. V. betrieben.

Je nach verwendetem Fehlerschutzgrad und Datenreduktionsverfahren können bis zu 15 Hörfunkprogramme oder Telemedien verbreitet werden. Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

II.

Es werden ausschließlich Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für Telemedien erwartet, die einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das jeweilige Verbreitungsgebiet enthalten und die das terrestrische Programmangebot im jeweiligen Sendegebiet ergänzen und bereichern. Die Zulassungen werden den Antragstellern erteilt, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und am besten geeignet erscheinen, zur Verwirklichung der Erprobungsziele beizutragen. Für den Fall einer Auswahlentscheidung wird auf die Kriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes entsprechend erfüllen. Nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sind unter anderem staatliche Stellen, juristische Personen

des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Wählergruppen aus Gründen der Staatsferne ausgeschlossen.

Nach § 26 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes kann die SLM die Nutzung von Übertragungskapazitäten befristet zu Zwecken der Erprobung oder für die Dauer nach § 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes zulassen. Es ist vorgesehen, die Nutzungsdauer auf zwei Jahre zu befristen. Daraus erwachsen keine Ansprüche der Zulassungsinhaber hinsichtlich künftiger Zulassungsverfahren.

III.

Die Zulassungsanträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
 - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
 - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
 - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
 - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
 - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers;
3. Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, des Antragstellers beziehungsweise bei juristischen Personen des Geschäftsführers;
4. Benennung eines Programmverantwortlichen gemäß § 16 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes;
5. ausführliche Beschreibung der Programmvorstellungen inhaltlicher und zeitlicher Art sowie Darlegung und Nachweis, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite beabsichtigt sind;
6. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
7. Darstellung der finanziellen Voraussetzungen und Planung zur Gewährleistung des Programmangebots für

die Dauer der Zulassungserteilung (vorhandenes Eigenkapital, erwartete Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungsplan);

8. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU);
9. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam zu verwendende technische Parameter und Verfahren sowie
10. Zusicherung der Einhaltung der Grundsätze für die Programmgestaltung gemäß den §§ 12 bis 15 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes. Auf die §§ 6 Absätze 3 und 4, 8 Absatz 2 und 24 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes wird hingewiesen.

IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zulassung in achtfacher ungebundener Ausfertigung bis zum

21. November 2019, 24:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Zulassungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag auf Rundfunkzulassung ersetzt nicht eine Bewerbung für diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig. Dies gilt im Einzelfall nicht für Angaben und Unterlagen, die bereits im Zusammenhang mit der oben genannten Bekanntmachung des zeitlich befristeten Versuchs der SLM vorgelegt wurden.

V.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1636). Danach ist für eine terrestrische Zulassung, zum Beispiel eines Hörfunkvollprogramms, zum Zwecke der Rundfunkerprobung ein Gebührenrahmen von 500 bis 5000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495 zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als – ebenfalls kostenpflichtige – Rücknahme betrachtet werden.

Leipzig, den 14. Oktober 2019

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Genehmigung der
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
im Personenstandswesen sowie zur Erweiterung des
Standesamtsbezirkes Oelsnitz/Vogtl. um das Gebiet des
Standesamtsbezirkes Schöneck/Vogtl. und deren Finanzierung**

Vom 30. September 2019

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 30. September 2019, Az.: 093.024-331-1-4-557956/2019 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen sowie zur Erweiterung des Standesamtsbezirkes Oelsnitz/Vogtl. um das Gebiet des Standesamtsbezirkes Schöneck/Vogtl. und de-

ren Finanzierung genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 25. Juni 2019 sowie des Stadtrates der Stadt Oelsnitz/Vogtl. vom 3. Juli 2019 zugrunde. Das Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde nach § 49 Absatz 1 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 26. September 2019 erteilt. Die Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Plauen, den 30. September 2019

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen sowie zur Erweiterung des Standesamtsbezirkes Oelsnitz/Vogtl. um das Gebiet des Standesamtsbezirks Schöneck/Vogtl. und deren Finanzierung

zwischen der

Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Mario Horn

und der

Stadt Schöneck/Vogtl.
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Isa Suplie

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, unter Zustimmung der oberen Fachaufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 2 SächsAGPStG vom 26. September 2019 unter dem Az. 24-2338/2/26 folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Auflösung des Standesamtsbezirkes Schöneck/Vogtl.

Der Stadtrat von Schöneck/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2019 mit Beschluss Nr. 33/2019 beschlossen, den Standesamtsbezirk Schöneck/Vogtl. mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufzulösen und die Aufgaben des Personenstandswesens nach § 1 Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I. S. 122), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, ab dem 1. Januar 2020 auf den gemeinsamen Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl. zu übertragen.

§ 2

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Schöneck/Vogtl. überträgt die ihr nach § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG obliegenden Aufgaben zur Erfüllung ab dem 1. Januar 2020 auf die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

(2) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. übernimmt ab dem 1. Januar 2020 die Aufgaben gemäß § 1 PStG und § 1 SächsAGPStG von der Stadt Schöneck/Vogtl. und erledigt alle erforderlichen Aufgaben, bei denen die Mitwirkung des Standesamtes notwendig ist.

(3) Die Stadt Schöneck/Vogtl. stellt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. die gesamten in ihrem Besitz befindlichen Personenstandsunterlagen (bspw. Personenstandsbücher, Personenstandsregister, Sammelakten, Testamentskartei, weitere standesamtlichen Unterlagen) zur Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens zum 1. Januar 2020 zur Verfügung.

(4) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. übernimmt die gesamten Personenstandsunterlagen des Standesamtes der Stadt Schöneck/Vogtl.

(5) Das Archivgut des Standesamtes der Stadt Schöneck/Vogtl. verbleibt auch künftig bei der Stadt Schöneck/Vogtl.

(6) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 PStG genannten Fristen sind die Personenstandsregister, die Sicherungsregister und die Sammelakten, die bis zum 31. Dezember 2019 vom Standesamt der Stadt Schöneck/Vogtl. bearbeitet wurden, nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften dem Archiv der Stadt Schöneck/Vogtl. zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4 PStG; diese sind zu löschen.

§ 3

Eingliederung der Gebiete der Stadt Schöneck/Vogtl. in den Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl.

(1) Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2019 mit Beschluss Nr. 2019/063 die Erweiterung des Standesamtsbezirkes Oelsnitz/Vogtl. ab dem 1. Januar 2020 beschlossen.

(2) Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 wird der Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl. geändert. Aufgenommen wird das Gebiet des Standesamtsbezirkes Schöneck/Vogtl. (Gebietsstand vom 31. Dezember 2019).

(3) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und die Stadt Schöneck/Vogtl. bilden ab dem 1. Januar 2020 den gemeinsamen Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl.

§ 4

Sitz und Rechtsnachfolge

(1) Der Sitz des Standesamtes ist die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

(2) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. mit dem Standesamtsbezirk Oelsnitz/Vogtl. ist Rechtsnachfolger des Standesamtsbezirkes Schöneck. Sie nimmt damit die Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandswesen im eigenen Namen wahr und ist sachlich und örtlich zuständige Behörde.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben. Die Stadt Oelsnitz/Vogtl. verpflichtet sich, die standesamtlichen Trauungen in den bereits derzeit angebotenen Trauräumen im Rathaus Schöneck/Vogtl., Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl. und im ehemaligen Schloss Schilbach, Am Heim 3, 08261 Schöneck/Vogtl., OT Schilbach auch weiterhin anzubieten und durchzuführen.

(2) Die Trauräume im Rathaus Schöneck/Vogtl. werden mit der Ausstattung für die Stadt Oelsnitz/Vogtl. kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPstVO) vom 7. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und deren Anlage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Personalübernahme

Die Stadt Schöneck/Vogtl. übergibt kein bei ihr beschäftigtes Personal an die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

§ 7 Deckung des Finanzbedarfes und Kostenregelung

(1) Das Standesamt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. erhebt Kosten entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Maßgaben und beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

(2) Die Stadt Schöneck/Vogtl. übergibt der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendige Daten, Lizenzen, technischen Geräte und sonstigen Sachmittel.

(3) Einmalige Kosten und Investitionen im Zuge der Übernahme der Standesamtsaufgaben von der Stadt Schöneck/Vogtl. werden von beiden Städten je zur Hälfte getragen. Die Kosten im Zusammenhang mit der räumlichen Zusammenlegung („Umzug“) trägt die Stadt Schöneck allein.

(4) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Gebühren stehen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zu und sind durch sie zu erheben. Soweit die Erträge des Standesamtes zur Deckung des Finanzbedarfes für die Personal- und Sachkosten einschließlich der investiven Kosten des Standesamtes nicht ausreichen, werden die verbleibenden Kosten durch eine Umlage gedeckt. Für die endgültige Abrechnung der jährlichen Umlage wird die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres, für die in Rechnung gestellte Vorauszahlung die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres zugrunde gelegt. Liegt keine entsprechende Einwohnerzahl vor, wird die letzte vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebene Einwohnerzahl verwendet.

(5) Die Ermittlung des Finanzbedarfes erfolgt auf Grund der tatsächlichen Kosten (anteilig Personal- und Sachkosten und investive Kosten) gegenüber den Einnahmen auf Grundlage der jeweils geleisteten Aufwendungen des vorletzten Jahres für das folgende Kalenderjahr. Die Umlage wird halbjährlich als Vorauszahlung jeweils zum 15. Juni und 15. Dezember des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und zu dem in der Rechnung bestimmten Termin zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung der jährlichen Umlage unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen erfolgt bis zum 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres und wird zu dem in der Abrechnung bestimmten Termin zur Zahlung fällig. Der endgültigen Abrechnung über die Umlage ist eine detaillierte Auflistung der Erträge und Aufwendungen beizufügen.

(6) Zu den Aufwendungen zählen insbesondere:

- Vergütung der Standesbeamten,
- anfallende Reisekosten, Auslagenersatz,

- Kosten für die Aus- und Fortbildung,
- Sachkosten, u. a. Mitgliedsbeiträge Fachverbände usw.,
- allgemeine Bürokosten (Verbrauchsmaterialien, Vordrucke, Porto, Telefon usw.),
- Soft- und Hardwarekosten, Kosten der Datenverarbeitung (inkl. AfA),
- Fachliteratur, Fachzeitschriften, sonstige Zeitschriften, wenn sie dem Standesamt dienen (auch elektronisch, ggf. anteilig auf Nachweis),
- Kosten für die Restaurierung von Altbeständen,
- Kosten der Ausstattung der Amtsräume (ggf. als anteilige AfA, soweit sie zur Aufgabenerledigung erforderlich und nicht im Rahmen von Investition gesondert vereinbarungspflichtig sind),
- Gemeinkosten der Verwaltung (Behörden-, Amtsleitung, Hilfsarbeiten, Personal/ Kasse, Reinigung, Hausmeister usw.).

§ 8 Dauer und Kündigung der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzmäßigkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben oder geändert werden.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Diese Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln. Hierzu ist die Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Be-

kanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt
am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 4. Juli 2019

Isa Suplie
Bürgermeisterin
Stadt Schöneck/Vogtl.

Oelsnitz/Vogtl., den 4. Juli 2019

Mario Horn
Oberbürgermeister
Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach**

Vom 15. Oktober 2019

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Taubenbach mit Bescheid vom 7. Oktober 2019 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 20. August 2019 be-

schlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pima, den 15. Oktober 2019

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
in Vertretung des Landrates
Weigel
Beigeordneter

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 20. August 2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. September 2016 (SächsABl. Nr. 48/2016 S. 1464), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. September 2016 (SächsABl. Nr. 32/2019 S. 1094) beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Zweckverband geeignete Angestellte und Arbeiter einstellen oder sich Dritter bedienen.

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Durch Beschluss der Versammlung ist die örtliche Prüfung zu bestimmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 19.09.2016 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinhardtsdorf-Schöna, den 20. August 2019

Ehrlich
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 0351 485 26-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

24. Oktober 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 13,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.